







P. 94.

Königl. öffentliche Bibliothek in Dresden



Handschrift Nr. P 94

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint handwritten text, possibly a name or title.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

Faint handwritten text.

1
Grundriß

der

Staats-Flugsheit

für

Ihro des Chur-Fürsten zu Sachsen

Friedrich Augusts

Chur-Fürstl. Durchg.



Christian Heinrich Zutschmid.

Chur-Fürstl. Vice-Secretar und Gehri.

Assistenz-Rath.

Dresden

1766

Handwritten title or subject line

1766

Handwritten text line

Handwritten text line

Handwritten text line



Handwritten text line

Handwritten text line

Handwritten text line

2

1.

Vorbereitung zur Staats-Klugheit.

1. Die Staats-Klugheit ist die Weisheitslehre der besten Mittel zu Besserung der Glückseligkeit des Staats.

a. Die Privat-Klugheit, hat die Glückseligkeit einzelner Menschen; die Staats-Klugheit, die Glückseligkeit ganzer Staaten zum Zweck und Gegenstand.

b. Das Staats-Recht, bestimmt was in Ausübung der Regierungen des Staats recht oder unrecht sey, die Staats-Klugheit, was nützlich oder schädlich sey.

c. Staats-Recht und Staats-Klugheit machen zusammen die wahre Staats-Weisheitslehre aus.

d. Staats-Weisheitslehre, Staats-Recht und Staats-Klugheit sind

Allymenien: in so fern sie die Grund-

Kaysern enthalten, die in Ausführung aller
Staatsen beobachtet werden müssen.

Kaufmann: in so fern sie gewisse einzelne
Staatsen zum Gegenstand haben.

e. Die Kenntniß der Staatsen: Notitia Rerum publicarum: erklärt den würdlichen Zustand nicht nur des Staats, im Verhältniß gegen seine Glückseligkeit.

f. Alle Theile der Staats. Wissenschaft, mithin auch der Staats. Klugheit zerfallen
1. Erkenntniß. Theorie.
2. Ausübung. Pratique.

II. Zu Erlernung der Staats. Klugheit gehört
1. Täglicher Fleiß

a. In der Ausübung der Klugheit muß der Mensch sich befinden und in einem Verhältniß gegen die Glückseligkeit

2
I. Die Staats-Verfassung.

b. In dem Reichthum,

Über die Ursachen und Folgen davon wird
gesprochen.

Über die Mittel

die nützlich zu beybringen.

die schädlich zu verhüten.

2. Gebrauch guter Hülfsmittel

a. Zusammenhang unserer Unterricht.

b. Erfindung guter Bücher, besonders

historischer

und

politischer

c. Umgang mit Münzen.

III. In der Ausübung der Staats-Klugheit gehören

a. Unablässiger nigher Lrnehmung

b. Vorsüchtiger Anordnygung mit andern.

IV. Vor Zorn und Kitzau: ist die Blüthigkeit

a. Zügellosheit: das nighere Wort und das
Angebot.

Entschlossen.

b. Kitzau: das Gütige unmögliche
schlechte.

2.

4

Grund-Riss der Staats-Erziehung.

I. Erziehung des Staats. 3.

A. Allgemeine Staats-Verfassung. 4-10.

B. Besondere Angelegenheiten - Formeln. 11-13.

II. Angelegenheit des Staats 14. 15. 16.

A. Innerer Landes-Verwaltung. 17-42.

B. Außenwärtige Staats-Verhältnisse. 43-46.

1
L. 100
L. 100
L. 100

1. Handläufige eigene Aufzeichnung

2. Handläufige Aufzeichnung

3. Handläufige Aufzeichnung

4. Handläufige Aufzeichnung

5. Handläufige Aufzeichnung

6. Handläufige Aufzeichnung

7. Handläufige Aufzeichnung

8. Handläufige Aufzeichnung

9. Handläufige Aufzeichnung

10. Handläufige Aufzeichnung

11. Handläufige Aufzeichnung

12. Handläufige Aufzeichnung

5
II

3.
Einrichtung
des
Staats.

I. Allgemeine Staats-Verfassung

1. Weyse des Staats. 4.

2. Fuzword des Staats. 5.

3. Mittel zu dem Weyse des Staats zu erreichen
Erziehung des Fuzwordes.

a. Des Landes, so der Staat zu Ansehung
seiner Glückseligkeit besitzet. 6.

b. Die Rechte, die dem Staat zu Ansehung
seiner Glückseligkeit, zu kommen. 7.

c. Die Handlungen, die in dem Staat zu Er-
haltung seiner Glückseligkeit vor-
zunehmen werden.

1. Verfassungsgesetz. 8.

2. Gesetzgebung oder Anordnung. 9.

3. Ausführung. 10.

II. Verfassungsgeschichte. I. I. I.

1. Einleitung

a. Monarchie. II.

Einleitung.

Monarchie.

b. Republik. III.

Einleitung.

Republik.

2. Zusammenfassung. IV.

a. Durch Verfassungsgeschichte.

b. Durch Verfassungsgeschichte.

Wesen der Traaren.

6

1. Das Wesen der Traaren besteht in der Vereinigung mehrerer
Menschen und Familien, zu Beförderung ihrer gemeinshaft-
lichen Besten, unter einer festgesetzten Regierung.

a. Das Subjekt sind mehrere Menschen und Familien.

1. Einzeler Menschen können sich zu Beför-
derung ihrer gemeinshaftlichen Besten ver-
einigen und eine Regierung unter sich fest-
stellen: es würde aber diese Vereinigung und
Regierung von Natur aus sehr unvollkommen
überherrscht, und sich mit dem Alter sehr leicht
auflösen würde, wenn nicht

2. Familien, für sich und ihrer Nachkommen zu
gemeiner Unterstützung wären.

b. Die Absicht ist

1. Das gemeinshaftliche Beste, so

2. Durch Vergleichung Vereinigung besser befländert
werden kann und soll.

c. Die vorzunehmende Form besteht

1. In der Vereinigung zu einer übereinstimmenden
Richtung des Willens und der Kräfte, von
einzelnen Mitgliedern, aus der gemeinschaft-
liche Lust.

2. In der Feststellung einer Ordnung, die
Gerechtigkeit habe, den Willen und die Kräfte
der einzelnen Mitglieder der Absicht zu weihen
zu bestimmen.

II. Die Staats-Klugheit muß haben

a. Die Anzahl der Menschen und Familien
im Staat erhalten und vermehren.

b. Die Vereinigung der Mitglieder des Staats
durch Verknüpfung des Nutzens der
einzelnen Mitglieder mit dem Nutzen

Das gantze Recht, unterhalten
und zu erhalten.

C. Die vereinbarte Gewalt, die Absicht
ihren Feststellung gemäß beizubehalten
und zu gebrauchen.

6

in
1.
3

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text in the middle section of the page, continuing the cursive script.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.

5.

8

Der Endzweck des Staats.

1. Hauptsächlich und zunächst: Die Beförderung der gemeinwohlthätigen Glückseligkeit, der in einem Staat vornehmsten Einzelmenschen und Familien.

A. Die Glückseligkeit der ganzen Staats.

a. In Beförderung der allgemeinen Sicherheit.

b. In Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.

Iub.

B. Die Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder des Staats.

a. Insofern man jedem einzelnen Mitglied.

der nicht von einem Mittel, seiner

Glückseligkeit, oder Rechtthail des

allgemeinen Rechts, zu befähigen,

nutzen, wie auch, so viel Mittel

zu Beförderung der eigenen Glückseligkeit,

als auch Rechtthail der

allgemeinen Glückseligkeit zu

gehoben sein, vorzuzusetzen.

b. Daß in dem Fall, da die Glückselig-

keit aller einzelnen Mitglieder nicht

gleich erreicht werden kann, die

Glückseligkeit der einen, der

Glückseligkeit der andern, von

gegenseitig, jedoch ohne die letz-

ten Exklusivität und mit so wenig

Kartheit für Dinge, als es nur im

unmöglich ist.

II. Höchst selten und ohne Kartheit der eigenen Glückseligkeit der

Wahrheit: die möglichste Beseitigung der allgemeinen Glückselig-

keit, auch außerhalb der eigenen Wahrheit in Ausführung

a. Anderer Staaten.

b. Anderer einzelner Staaten und
Familien.

Das Land eines Staats.

6.

9

I. Das Land, Gebiet, Territorium, eines Staats, ist der Kreis der
bewohnten Erd. Boden, welcher der Regierung, die der Staat aus-
übt, unterworfen ist.

1. Zu dem Lande und Gebiete eines Staats gehören, sowohl
das unmittelbare Eigenthum des ganzen Staats, als das
privat. Eigenthum der Bürgern des Staats, bey dem alle
ein Beystand der nicht das gemeinshafliche Beste
zu richtenden Regierung.

2. Alles was sich innerhalb des Landes eines Staats befin-
det, ist ausdrußlicher Weise, dessen Regierung unterworfen,
und was darunter zu einem privat Eigenthum
gehört, kann der Staat selbst ein unmittelbares Eigen-
thum unter und gebrauchbar.

3. Zu dem Gebiete eines Staats können auch Flüsse, so
verschieden Staaten durch Tröbrennen und Kanäle, mit

wohlgegründeten Staaten umgeben sind, in so weit geht
aus, als eine Besitzergreifung und Regierung in Ausfö-
hrung derselben statt findet.

II. Vier Staatsklugheit nachher, das ist

1. Das Land nicht Staatsverhalte und bey sich vorzubereiten
begonnen Gelangung vorzubereiten.

2. Das Land gründlich und vollständig kennen lernen.

3. Alle Vortheile möglichst zu gebrauchen und alle Fehler und
Schwächen möglichst zu verbessern und sich dem Platz
anpassen.

4. Die Güter nicht Land, besonders auch die Kräfte und
Kraft. Einander, in einem dem gemeinsamen Nutzen
Besten gemeinsamen Verbindung erhalten.

Die Lehre des Staats als Mittel zu Beförderung seiner Glückseligkeit.

I. Rechte des ganzen Staats

1. Die Rechte der einzelnen Menschen, werden durch Vereinigung der einzelnen Menschen in einem Staat, Rechte des Staats.

2. Ein Staat hat also ein Recht seiner Glückseligkeit auf alle ihm mögliche Art zu bestreben, wenn es nicht seiner Anlaßigung widerwärtig ist.

- a. Recht der Selbst. Erhaltung.
- b. Recht der Verbesserung.
- c. Recht der Unabhängigkeit
- d. Recht der Gleichheit.

3. Die Staats. Schlüssel verstanden, des Staats

a. So viel Kräfte, als ihm immer möglich ist, vorzuziehen.

b. Seiner Kräfte, so wohl an sich selbst, als im
Verhältniß gegen den Widerstand, rüch-
tenstheils.

c. Seiner Kräfte in einem vorbestimmtem Grad
sicherheit zu halten, daß er niemals abhän-
gig sey, aber weder etwas so über seine
Kräfte gehet, unterworfen, noch durch
seiner Kräfte, weniger unterworfen, als im
Vorstehenden verstanden zu werden.

d. Vortheilhafte Gelegenheiten und Umstände
zu Vermehrung und Gebrauch seiner
Kräfte, vorwärts, beyländern und unter.

e. Das größte Gute dem geringeren und im
Fall der Noth das kleinere Übel dem grö-
ßeren vorzuziehen.

II. Rechte der Mitglieder des Staats.

c. I. Von Laynutenen.

1. Recht der obersten Gewalt.
2. Recht zu verfasslicher Blutigkeit.

Die Macht, Klugheit erfordert, die
Recht der obersten Gewalt zu behaupten,
und auch das weisheitlichste zu
verbrauchen: Gienge die verfassliche
Blutigkeit, immerhin auch selbst
in Verknüpfung mit der Klugheit,
mit der Macht zu stehen.

B. Von Unterthanen.

a. Ueberhaupt. Recht zu Erkenntnis der eigenen
verfasslichen Blutigkeit.

b. Insbesonderheit. Recht der

1. Freyheit

2. des Eigenthums.

Vier Staats- Klugheit unzerdant

1. Von Luste das gantzem Staat den
zustalt zu befördern, das die
großmüthige Glückseligkeit der
einzelnen Mitglider zugleich un-
terstützt befördert und ihr privat
Nutzen mit dem Vortheil des
gantzem vereinigt werde.

2. Von Frugheit der Ueberflüßigen,
nicht ohne Noth und nicht mehr
als dem gemeinen Nutzen zureichend
nuzubehalten.

3. Von Privat- Eigenthum unzerdant
zu erhalten, und bloß zur
nützlichen Benutzung zu dem Besten
wissen des Staats zu stehen.

8.

12

Die Rathschlagung.

- I. Um die Gerechtigkeit des Urtheils zu befördern, ist nöthig daß Rathschläger, welche dem Urtheil nicht ohne Gefahr seyn können, nicht ohne vorhergehende zweyfache Überlegung und Rathschlagung geschehet werden.
- II. Je wichtiger die Angelegenheiten sind, desto nöthiger ist es, sich nicht auf einzelner Einsichten zu verlassen, sondern sich mit mehreren darüber zu berathschlagen.
- III. Man muß zum Rathschlagung vorzüglichen Personen gehen, die dazu
 - a. Vorzügliches Tüchtigkeit besitzen
Weisheit und Erfahrung.
Rechtshaffheit und Unpartheylichkeit.
 - b. Vorzügliches Recht von sich haben. z. E.
Collegen und Insurgenten.
Land. Mächtig, jedoch mit Vorbehalt.

IV. Man muß bey der Berathyhlung.

a. Die wahre Folge der Lagebehalten und die eigentliche Gestalt der Sache, über welche die Berathyhlung gepflogen werden soll, deutlich in das Licht setzen.

b. Man muß die Gründe die vor und wider die Meinung angeführt werden können, mit gleicher Aufmerksamkeit, aufsuchen und gegen einander abwägen.

c. Man muß, wenn die Sache wohl nicht ganz form übersehen werden kann, die Erläuterung verschaffen und verwarten, wenn sie aber übersehen werden kann, einen bestimmten Entschluß fassen, und solchen nicht ohne hinreichende Ursache ändern.

Die Gesetzgebung oder Anordnung.

9.

13

1. Wenn eine Sache nach hinlänglicher Überlegung und Berathung zur Befestigung der Glückseligkeit des Staats nöthig und gut befunden worden, so muß sie nicht zum Gehorsam verbindende Kraft ausgehen werden.
2. Verpflichtungen die man zu beobachten verbunden ist, heißen Gesetze in unmittelbarem Verstande. Diese Verpflichtungen sind unter:
 - a. Befehle, die in allen ähnlichen Fällen beobachtet werden sollen, und diese heißen im genaueren Verstande Gesetze;
 - oder
 - b. Befehle, die in einem gewissen einzelnen Fall, beobachtet werden sollen.
3. Es muß aber in dem Staats nicht Gesetzgebende Gewalt sein; diese muß mit besonderer Weisheit und Güte ausgeübt werden, und sie muß hauptsächlich und vornehmlich durch allgemeine Verfass.

den oder eigentlicher Aufsicht, wenn es über die Kunstländer
angeht, auch durch Befehle so weit wie irgend Fall
angeordnet sind, das Beste das Staat befördert.

4. Die Aufsicht der allgemeinen Kunstschulen, müssen mit Befehl
ihrer Aufsicht abgeordnet werden, damit

a. Ihr Inhalt, mit dem Zweck der Schulpflicht
höher Glückseligkeit übereinstimmt und so
bald wie die leichteste und vollständigste
Art befördert.

b. Die Kunstschulen, die durch die
Kunstschulen sollen, nach Befehl der
Kunst und der Kunstländer, zu Erziehung der
Kunstschulen.

c. Die Kunstschulen, sollen die sich durch die
Kunst, Kunst und durch die Kunst so bestimmt
Kunst und Kunstschulen, als möglich ist.

5. Die Kunstschulen, die in einzelnen Fällen angeordnet werden, müssen

a. Nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu
Erförderung der allgemeinen Glückseligkeit
notwendig und würdlich gut seyn

b. Niemand das aus einem ältern Gesetz, von dessen
Erfüllung er lauter Recht anzusehen und ihm inson-
dern Nothfall die möglichste Entschädigung vor-
zuschaffen.

c. Von einem allgemeinen Gesetze, die nicht ausser-
leben worden, nicht ohne hinlängliche Ursache
und nicht allzuoft abzuweichen.

[Large decorative flourish]

Handwritten text at the top of the page, appearing as a header or introductory paragraph.

Second block of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third block of handwritten text, showing further details.

Fourth block of handwritten text, possibly a separate entry or section.

Fifth block of handwritten text, continuing the main body of the document.

Sixth block of handwritten text, appearing towards the bottom of the page.

10. 15

Von der Ausführung.

1. Ob zu Bestärkung der Glückseligkeit des Staats nach vorhergegangener Berathschlagung beschloßen und durch die Gesetzgebende Gewalt angewandt werden, muß auch wirklich vollstreckt und ausgeführt werden.
2. Es ist also in dem Staat nur Gewalt nöthig, welche die Vollstreckung und Ausführung bewirkt. Pouvoir executif.
3. Um die Vollstreckung und Ausführung des angewandten zu bewirken, ist erforderlich
a. Eine hinlängliche, auch nach Vorbehaltung der Unständer wiederholte Bekanntheit, welche die deutliche Vorzeigung, wann das was ausgehoben soll, enthält.
Eine Aufsicht und Aufsicht darüber, ob es ausgehoben oder nicht ausgehoben sey, gesetzlich.

Die durch Engherzlichkeit der Umstände
unfländliche Bestrafung der Be-
lohnung bestimmen.

b. Für beständige Rücksicht auf die Befolgung
der bekanntgemachten Anordnungen.

Durch Einhaltung und Fortwäh-
rung der verdienstlichen Vorgehens-
Rücksicht.

Durch Erwekung der zugehörigen oder
Erfolgsanerkennung der vorzunehmenden
Angelegenheiten.

Durch außerordentliche eigene Unter-
suchung und Erforschung.

c. Für würdige Annehmung der besitzenden
Gewalt

Zu Bestrafung gesetzlich gebotener
Übertretung und Verhütung
von Nachlässigkeit.

Zu Belohnung, der vorzüglichen Be-
folgung und Anstrengung,
in einem Falle, da eine besondere
Belohnung nöthig ist oder auch von
Sprache werden.

4. Je größer der Staat ist und je weitläufiger die Regierung ist,
desto mehr Anstrengung von ihm zur Vollstreckung und Ausführung
erfordert, und ist dabei nöthig, daß

a. Die Obliegenheiten und die Grenzen der
Gewalt nicht jedesmal richtig bestimmt,

b. Kinnend, daß ihm nach der Verfassung zu-
kommender Recht sehr hinlänglich Ur-
sach mitzugeben, aber auch dessen Miß-
brauch sorgfältig verhütet,

c. Die Subordination sorgfältig aufrecht
erhalten werden, damit

Die Oberen ihre Befehle behalten

und nicht gebrauchen ;

Vir Auctorum in p^ublicis J^uris
L^uis, ubi n^on n^ondat
v^ondat ;

Vir ab^ol^ute Gewalt über alle die
An^ocht und Gewalt behalt^und
üb^ubr.

Die Monarchische Regierungs-Form.

1. Die Monarchie / Allmähligkeit / ist die Regierungs-Form, in welcher nur einzeln der oberste Gewalt besitzet.
2. Die Regenten können Könige, Fürsten, oder wie abgesetzt beliebt wird, genannt werden, ohne daß sich dadurch die Natur der Regierungs-Form und die Rechte der Regierung ändern; inmaßen diese Bezeichnungen und die damit verknüpfte Ehren-Bezelmungen willkürlich sind und von unbedingten oder stillschweigenden Verträgen abhängen, welche hauptsächlich nach dem Vortheil und dem Rechte der Besetzung beurtheilt werden müssen und wobei die Klugheit nur billige Rücksicht auf die Macht und den Nutzen erfordert.
3. Die erste Erlangung einer Monarchie muß entweder durch freiwillige Ueberantwortung oder gewaltsamer Eroberung geschehen: in beyden Fällen ist eine besondere Klugheit

wichtig um die oberste Gewalt zu befestigen.

4. Die Nachfolge in Manneslichen Regierungen wird
entweder durch die Erb. Recht
oder durch die Wahl
bestimmt.

5. In Erb. Staaten, besteht die Erblichkeit ursprünglich nur einer
gewissen Familie, nach einer unbedinglich festgestellten
oder hergebrachten Ordnung: und obgleich man die Wahl
unter ihnen, einzeln oder in die Erb. Recht zur Nachfolge hat
jedoch durch willkürliche Anordnungen nicht zurückzu
nehmen über diese Staaten in solchen dem Regenten
die Erb. Recht zur Erbfolge nicht nachfolgend zu setzen,
und diese sind eigentlich Patrimonial. Staaten.

6. Die Bestimmung einer Familie zur Regierung, die Feststellung
einer Successions. Ordnung und die Erb. Recht der
Machtigkeiten über die Erbfolge gehören ursprünglich zu
dem Erb. Recht, die durch diese Verträge zwischen dem Regenten

und der Erbion nachfolgendem müssen.

7. Die Klugheit erfordert, daß die Erb. Erb. Erb.

a. Die Nutzbarkeit und die nach natürlichem Bestim-
mung gegründete Successions Ordnung festge-
stellt und genau beobachtet.

b. Für die Erhaltung der zur Regierung bestimmten
Familien und die gute Erziehung der Erben gehör-
igen Aufsicht vorzüglich gesorgt

c. Die Verwaltung der Regierung, während der Minder-
jährigkeit oder bei sonstigen Unvermögen der
Erb. Erb. Erb., wohl eingerichtet.

d. Die Interessen der Krone und der Landes- u. u.
zweckmäßig betrachtet und nach der möglichsten
mit einander verknüpft werden.

8. Wo die Nachfolge durch die Wahl bestimmt wird, erfordert die

Staat. Klugheit, daß

a. Vor Antritt der Wahl nur die Verträge zu beobachten und
Erfüllung derselben zu bewerkstelligen ist.

b. Die Angelegenheiten der Verwaltung während der Dauer der
Wahl zu regeln:

c. Die Wahl nur die tüchtigsten und dem Staat
nützlichsten Personen zu wählen.

d. Die erwählten Personen zu Aufrechterhaltung der Pflichter-
füllung des Staats nur die stärksten zu wählen.
Das zweite.

9. Vor Antritt einer Wahl-Tage, muß das Vertrauen des Landes
zu erhalten seiner Haupt-Unterrichtung setzen lassen.

10. Die Meinungen werden in Aufhebung der vorerwähnten Art wie
die oberste Gewalt darüber ausüben werden kann, in

unbegrenzt, oder

eingeschränkt

eingeschränkt.

11. Unverjährbare Monarchien sind diejenigen, in welchen die
 Ausübung der obersten Gewalt durch einen willkürlichen
 Grundgesetz und Verträge unverjährbar ist.

12. Unverjährbare Monarchien müssen gleichwohl allemal
 die Pflichten der natürlichen Gesetzgebung kennen und beobachten
 und im übrigen

a. Von dem Mangel willkürlicher Verfügungen,
 von unthätigsten Beherrschern
 wünschenswerthester Glückseligkeit
 für das Volk weichen.

b. Zu Vermeidung des allzulicht möglichen
 und durch Monarchen selbst geschicklichen
 Mißbrauchs, die Gewalt durch gesetz-
 stellte Regeln selbst einschränken.

13. Verjährbare Monarchien sind diejenigen, in welchen die
 Ausübung der obersten Gewalt, durch willkürlichen
 Grundgesetz und Verträge unverjährbar wird.

14. Die Besorgtheit und die Staats-Klugheit erfordert, daß die
Gründ. Gesetze und Verträge genau beobachtet werden; und be-
sonders aber muß die Staats-Klugheit darüber sorgen, daß die
daraus erwachsende Forderungen,

a. Nicht über die Gebühr anwachsend und zu Be-
hinderung der Güter zumeist dienlich;

b. Daraus durch die Kräfte der zur Glückselig-
keit der Staats-Subjekte zu ziehenden
Gleichgewicht gesetzt werden, welches den
Mißbrauch hindert und ein gutes Bauen
zuverlässiger macht.

15. Die Mauerheit, welche die oberste Gewalt, ohne Rücksicht auf
natürliche oder verbindlich vorrichtete Gesetze und Verträge,
nach dem bloßen Willkür der Regenten ausübt, ist ein Ver-
brechen, nicht Tyrannie, die Thatsache der Mangelhaftigkeit, und
das Unglück der Tyrannen und seiner Untertanen.

17.

20

Die Republikanische Regierungs-Form.

1. Die Republikanische Regierung Form ist diejenige in welcher eine Versammlung oder mehrere Personen die oberste Gewalt ausüben.

2. Die Republikanische Regierung Form ist entweder

Demokratisch

oder

Aristokratisch

3. Die Demokratie ist eine Regierung, in welcher die Versammlung oder Volk, die oberste Gewalt ausüben.

4. In der Demokratie muß die Freiheit durch die Gleichheit erhalten werden; mithin muß

a. Durch gute Grund-Gesetze hergestellt werden:

Wen man der obersten Gewalt Theil nehmen

läßt:

Die Form, die Zeit und der Ort der Ver-
sammlungen, in welchen sie abgehalten
wird.

Das Recht der Mehrheit der Stimmen, die
jeder in wichtigen Fällen zu Gebung
des Beschloßes beträchtlich sagen muß.

b. Die öffentlichen Anträge müssen durch den Senat
verhandelt werden, welche

wenn der Vahl des Volkes abgehungen,
den Vahl Angelegenheit geben müssen,
Von dem Vahl abgesetzt und anrufen,
Jeder muß auch alle nach gesetzlich
Gesetzen bestrafet werden können.

5. Die Demokratie der Regierung. Form, welche sich, ohne Vermischung
mit andern, nur für kleine Staaten und am besten für einzelne
Orter.

6. Die Aristokratie der Regierung. Form ist diejenige in welcher die

Versammlung der vornehmsten Personen des Staats die oberste Gewalt ausübet.

7. Von Recht in der Kriftbarkeit zu der obersten Gewalt Theil zu nehmen,

Sie untereinander bey Familien erblich seyn oder von der Wahl abhangen.

8. Die Staats Klugheit der Kriftbarkeit beruhet in der Behauptung und dem vorsichtigen Gebrauch.

a. Von Vorzug, der zu der obersten Gewalt Theilnehmenden Personen, von dem Volk.

b. Von Gleichheit, der zu der Regierung Theilnehmenden Personen, unter einander.

3

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

8

Von zusammengesetzten Regierungen.

I. Durch Vereinigung von hindern Regierungen. Formum.

1. Die einseitige Regierung. Formum haben jede ihre beson.
dere Vortheile, aber auch besondere Mängel.

2. Man hat also um die Vortheile zu vermeiden und die
Mängel zu verbessern, vornehmlich, die Kräfte
durch die oberste Gewalt, nicht durch ^{un-}gesetzl. Opfe-
rer eingeschränkt, sondern auch durch eine aus von
gehindern Regierungen. Formum her zusammengesetzt
werden.

a. Die Monarchie ist, durch Festhaltung in
und Recht der Kräfte, oder Land. Mängel,
nicht Vereinigung von Aristokratie,
auch Demokratie möglich.

b. Die Aristokratie kann durch Recht der Kräfte
Volke vorbehalten werden, nicht Kong.

7
unpflanzung von Baumkräutern, auch wohl die
Verzögerung seiner eingetragenen Kräfte, seinen
Schnitz von Mauerwerk zu halten.

c. Die Baumkräuter, die durch Verzögerung der
seiner Kräfte zugetrieben werden, sich
den Baumkräutern nähern, und wenn man
seiner eingetragenen Kräfte dergleichen zugetrie-
ben wollte, die Mauerwerk in einem
schlechten Zustand zu halten.

3. Alle Angelegenheiten. In einem kleinen Ort
sind die Glückseligkeit der Stadt besonders, und
bei einer geordneten Verwaltung der Glückseligkeit in
der Stadt zu haben: Dagegen

a. Die Wahl der unbefugten Veränderung
sind die Glückseligkeit der Stadt zu haben. In der
Wahl in der Wahl eingetragenen
Angelegenheiten. In der Wahl zu haben. In der

b. Die unersättliche Furchtstellung der obersten Gewalt gegen gefährliche Eingriffe und der Rechte der Freyheit gegen den Mißbrauch der obersten Gewalt, unerschle zu verabsäumen.

II. Durch Vereinigung mehrerer Staaten in einen Staat. Europ.

a. Durchhindern Staaten können zu Beseitigung ihrer gemeinschaftlichen Furcht und Glückseligkeit, sich in einen Staat-Europ oder Staaten-Systeme zu verschmelzen, dessen übrigen jeder Staat seiner Verfassung und Regierung für sich behält.

b. Das Bündniß wodurch vier oder mehr Staaten vereinigt, kann entweder

1. Alle verbündeten Staaten einander völlig gleich setzen: Foedus aequale.

oder

2. Einige der verbündeten Staaten in,

und Vertrag vor einem andern Vertrag

Foedus inaequale.

c. In einem ungleichen vereinigtan Staate. D. h. L. u.
u. s. w.

1. Alle Angelegenheiten, so die gemeinliche
oder Verbindung betreffen, wird der Vertrag
und Absicht des Bündnisses besorgt von
dem: Siegern

2. Behält in allen Angelegenheiten, so einem
der Staat für sich anzugehen, wie jeder Staat
die oberste Gewalt für sich.

14.

Regierung des Staats.

I. Allgemeine Einrichtung der Regierung des Landes

a. Bestimmung eines guten und vollständigen Regierungsplans. 15.

b. Bestimmung tüchtiger Personen zu einem Regierungsrath. 16.

1. Gute Collegien oder Rathgeb. Versammlungen.

2. Ansehen, so einzelnen Personen anzuwenden.

II. Verwaltung der Regierung. Rathgeber

A. Inneres Land. Anordnungen: Vorarbeiten für

1. Erhaltung der allgemeinen Sicherheit.

a. Krieg. Anordnungen 17.

b. Justiz. Rathgeber 18.

2. Vorurtheile der allgemeynen Glückseligkeit

1. Allgemeyne Mittel der Glückseligkeit
Zeit. Vorlesung für

Religion, 19.

Wissenschaften, 20.

Gute Tugend, 21.

Geundheit 22.

2. Besondere Mittel der Glückseligkeit
Zeit

a. In Bezugung der Reichtümer
Vorlesung für ihre

Verfügen, 24.

Lebens, 25.

Geist, 26.

b. In Bezugung der Unterthanen
Vorlesung für ihre

Vermählung . 27.

Friedigung . 28.

29. Werbung, Jung

Landesrecht 30. 31.
32.

Mannschaften 33. 34.
35.

Landung 36. 37. 38.

Polizei - Woyen . 39.

3. Bestimmung des zum Hofe des Staats
gehörigen Ansehens: Durch gute Staats-
wirtschaft

Finanz - Woyen . 40. 41. 42.

B. Auswärtige Staats - Verhältnisse .

1. Feststellung eines vortheilhaftesten Verhält-
nisses des Staats gegen andere Staaten 43.

2. Erhaltung eines Verhältnisses: In

a. Feinden . 44.

b. Künig 45.

c. Sauerstoffgas 46.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

26

15,

Vorstellung eines guten Regierungs- Plans.

- I. Zu einer guten Regierung ist nöthig, daß man weder willkührlich unvorsahret, noch bloß in einzulernen Söllern gute Tugendlehren lehren laßt, sondern daß man einen guten Regierungs-Plan zum Grunde legt, und solchen in allen nöthigen Fällen genau befolget.
- II. Ein Regierungs-Plan, muß
 1. Das Ganze in sich faßten, und alle Theile in ihrem Verhältniß gegen das Ganze und in ihrer Anordnung untereinander richtig bestimmen.
 2. Er muß in Ausführung das Ganze und alle einzeln. alle Theile mit dem Endzweck einer guten Regierung übereinstimmen.
 3. Er muß ausführlich möglich seyn, so wohl
 - a. In Ausführung des Rechts des Ko.

ganzem und der Unterthanen
selbst auch

b. In Ausführung der Kräfte des
Staats.

4. Es muß man einem Vortheile die besten Ge-
brauch zu machen, und die Hindernisse die
besten aus dem Wege zu räumen, vermeiden.

III. Ein guter Anfang. Man muß festgesetzt werden.

1. Man muß nach sorgfältiger gründlicher Über-
legung und Berathung, einen festen Ent-
schluß darüber fassen.

2. Die Anstalten müssen sich selbst und dem gutbe-
stimmten Plan nach beschreiben und die Gesetz-
mache.

3. Alle die in Anzeigung. Gerechtigkeit gebraucht werden, müssen auch denselben Plan zugewiesen und befolgt werden.

IV. Der Luftzustand der Anzeigung. Man muß zuvorn berichtet werden.

1. Man muß in allen einzelnen Fällen denselben gewissen Grundsatz, und darüber beständige Rücksicht führen.

2. Wenn wegen nicht rechtlichen Fehlens in dem Plan, oder wegen Veränderung der Umstände auch wohl der sich der Plan gründete, nicht ohne Nachtheil nach denselben vorgefahren werden kann, nicht bei Abweichungen in einzelnen Fällen stehen bleiben, sondern der Plan selbst verbessert oder verändert und so dann alle ähnlichen einzelnen Fälle nach dem verbesserten oder veränderten Plan einrichten.

3. Wenn in einzelnen Fällen von dem Plan abgewichen werden, ohne daß der Plan keine Verbesserung oder

Veränderung bedarf, muß man so bald und so
vollkommen als es immer möglich ist auf die
Plan zurückgehen, die zehndliche Folgen der Abwei-
chung vorbeugen, und für das künftige die Abwei-
chungen desto sorgfältiger vermeiden.

V. Es ist wichtig von Zeit zu Zeit besondere Untersuchungen anzustellen

1. Ob der Plan keine Verbesserung oder Veränderung be-
dürft.

2. Ob und in wie weit der Plan befolgt oder davon ab-
gewichen worden.

3. Wie weit man überhaupt in der Ausführung dem
Zweck näher gekommen oder davon noch entfernt
sey.

Bestellung tüchtiger Personen zu denen Regierungs- Geschäften.

- I. Die Anweisung eines Landes erfordert, bey der größten eignen Fähigkeit und unermüdeten Fleiß der Regenten, gleichwohl nicht, das Bessere des Staats zu missen. Anzahl anderer Personen, durch welche die unangenehme Geschäftszahl besorget werden kann.
- II. Die Haupt-Eigenheiten der Personen, die man zu Besorgung der Regierungs-Geschäfte mit Nutzen gebrauchen kann, sind

A. Lichtgeschwindigkeit.

B. Beygehllichkeit.

Je wichtiger die Stellen sind, je mehr man ihnen Tugend und Land bey guter Verwaltung zusetzt und bey schlechter Verwaltung zuzieht. Ist worden kann, je mehr muß man der Lichtgeschwindigkeit gewiß seyn und vorzüglich Beygehllichkeit suchen.

- III. Man muß sich, um tüchtige Personen zu einem Regierungs-Geschäfte bestellen zu können, bemühen

a. Die Krugbau-Innen zu lassen.

b. Zu jedem Fleck diejenige zu wählen von der
man man überzeugt ist, dass sie zu demselben
den die tüchtigsten sind.

c. Ihnen ein angenehmes Gehalt zu erhalten, und Unter-
halt zu verschaffen.

IV. Damit die dem Staat die tüchtigsten Kräfte zu einem Ansehen b.
Gehältern nicht fehlen, müssen

a. Gehälter Lande. Einkommen dazu zu setzen
und gebildet werden.

b. Gehälter und zuverlässige Freunde, nicht zu sehr
ausgeschlossen werden.

c. Kräfte von Belangheit verschaffen werden, so
zu üben, und zu wichtigeren Diensten tüchtig zu
machen.

V. Auch die zu einem Ansehen b. Gehältern bestellte Kräfte müssen
eine vollständige Kräfteverwaltung erhalten, um

a. Ob sie ihrem Vllicht nie Geringe thun, überzau,
yund zu wissen.

b. Die so ab nicht thun, zu verurtheilen, zu verurthei-
nen, und nachdem ab die Korphorffahrt der
Jahre verhandelt, zu untersuchen oder sonst zu
bestrafen.

c. Diejenigen so ab vorzüglich thun, zu belohnen.

VI. Die Versammlungen so zu Beförderung der Regierung, Gerechtigkeit, bestel-
let worden beyliedem sich

A. In collegiis oder Rathb. Versammlungen, die
nach der Verfassung des Rathb. bestelt, mit
hinlänglichem Instructionen versehen, bey ihrem
Ansehen und Thaten gehalten, aber auch zu
ihrem Obliegenheit gehalten werden müssen:
Sie sind

a. Vorzuehnen, nach dem Gange der
den, mit welchen sie sich begehrtigen
und dem Umlauf ihrer Gewalt.

b. Jedem muß ein tüchtiger Vorgesetzter
zu sein, durch

1. Subordination der Unteren gegen
die Oberen.

2. Communication, d. h. die in dieser
Subordination stehen.

Zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten der
Gemeinschaft das Beste des Ganzen
und zu beobachten.

c. Ein jeder muß mit tüchtigen Personen be-
setzt sein; dahin gehören

1. Einigen so das Directorium
führen. Praesidenten, Directo-
res, Vice-Praesidenten, Vice-
Directores nach England und
der Schweiz und Ausländer.

2. Räte und Schriftführer
Ordentlich.

Supernumerarii, wozu hiur zu
 unghenn, als bey walchen yagvündato
 Doffnung Inu zu verlauganden Eurb.
 sigkeit vughenden, und die nicht bey-
 zuhalten, vordessenen zu verdrückli-
 chen Stellen zu beständern sind, wovon
 sie diese Doffnung nicht anfüllen.

3. Secretarii und Registratores um
 die Expeditiones zu fertigen und
 in guter Ordnung zu halten: wovon
 zu in Collegiis die mit Rathungen
 zu thun haben, Calculatores und
 Examinatores hinzukommen.

4. Eintragelisten oder Copisten zum
 Schreiben.

5. Ditzlermeister und Rathen.

B. In Ansehung, so von einzelnen Personen nach der

Vorzugsweise und der Beschaffenheit der Sachen und
Umstände besorgt werden. z. B. Militair. Cha-
gen, Lösl. Chargen, Gesundheitszustand, Justitz-
und Finanz-Departement bey welchen ebenfalls
und in gewisser Manier noch mehr als bey ande-
ren Collegien, Aufsicht und Aufsicht anzuwenden
sind.

VII. Man muß sich allemahl hüten, die Anzahl der Personen, die man
zu einem Collegium. Gesundheitszustand zuzurechnen, nicht ohne Noth
und Nutzen zu vermehren, ob aber eben so wenig zu dem
so die Beschaffenheit der Sachen und Umstände anzuwenden
anzuwenden lassen, auch hierbey das Verhältniß zwischen der
Anzahl anzuwenden Nutzen und einem Collegium das
Nothwendig außer Acht lassen.

VIII. Damit alle Collegia und einzeln zu Collegium. Gesundheitszustand
bestimmte Personen im Nothwendig mit dem ganzen
Collegium. System übereinstimmend dort arbeiten und
das allgemeine Beste gemeinheitsmäßig und gleichmäßig

stärken, muß die gewisse allgemeine Direction fast
gestaltet seyn, und welcher Art auch überlassen, und
ohne Rücksicht auf irgend einen Theil, jedoch ohne Reich-
theil der Subordination angeordnet werden können.

Einzelne auch untergeordnet der Verfassung und Umstän-
de anzugehen:

a. Durch ein oberstes Collegium, welchem alle
andere Collegia und in Angelegenheiten des öffentl.
Ansehens verwendete Personen, ohne Rück-
sicht auf Unterordnungen sind, und in welchem
jedem Mitgliede billig der Landes-Herr selbst
dirigirt; oder

b. Durch ein bey der Person des Landes-Herrn be-
stehendes so genanntes Cabinets-Expedition,
worinnen alle und die obersten Collegia
oder unmittelbar, nächstgehende Stellen dem Land-
es-Herrn vorgetragen, und dessen Gutbefinden
sind an die obersten Collegia, oder die einzel-

und Vorlesung so die Lehrlinge unmittelbar gehalten, so lautet
geordnet worden.

IX. In allen Fällen ist einem Landesherrn zu stehen, daß er einem
sein Vertrauen nicht nur einzelner Vorleser allein setzt, sondern
inhaber zu Rath zieht, und wichtiger Sachen mit mehreren
überlegt. Dieser Vorleser, der das Haupttheil und Rath der
Herrn bloß nicht ihn allein, sein Vertrauen setzen und bloß
seinem Rath und Rathschlag folgen sollte, vorbringt, dem
hat es notwendig an Vorstand, oder an Ansehung, und
Ansehung will an Bayern zuziehen.

X. Übrigend ist am sichersten, daß alle Vorleser der Collegiorum
von unmittelbar in Anordnung der Landesherrn zu setzen
der Hochschulen, schriftlich gehalten, alsdann wenn die
Sachen wichtig sind, Vorleser zu halten, und die
Schließungen der Landesherrn schriftlich abgeordnet
werden.

§ 17. Kriegs-Vorfalsung.

12

- I. Zu Erhaltung der allgmeinenn Sicherheit, ist eine gute Kriegsb. Vor-
rathung vorzüglich nothwendig und zwar zunächst zu Bewandung
unvermutheter Belagerungen, darobem aber auch zu Verhinderung in-
anderer Unruhen.
- II. Die Vorsorge für eine gute Kriegsb. Vorvathung, ist also nicht der
ersten und wichtigsten Angelegenb. d. Staat, so aber allmählich
in dem richtigen Verhältniß gegen die Zeit und in der gemä-
ßten Verknüpfung mit dem übrigen Theil einer guten Ko-
nstitution betrachtet und behandelt werden muß.
- III. Die Anzehen müssen sich in dem Kriegsb. Ansehn vorzüglich in
einer vollständigen und gründlichen Kenntniß und Kenntniß
der Taktik darinnen vorzüglich geübet und ausge-
übet werden können.
- IV. Die Größe der Kriegsb. Macht, muß zwar nicht Theil, dem So-
verän, aber auch andern Theil der Kräfte des Staat

sonderlich in Aufsehung der Anzahl seiner Einrichtungen und
daß, ohne Unterdrückung der Unterthanen und Zurücksetzung
andrer nöthigen Künstebau, darzu zu erlangen möglichem
Kunstverste, zumeist, bestimmt und eingerichtet werden: In
ist dabey wohl zu erwägen, daß

a. Alle Erziehungs- und auszubildenden Kün-
stverste zu Verbesserung der Königl. Ver-
fassung, nützlich und löblich sey.

b. Die Verbesserung der Königl. Macht, bey
der Königl. Verfassung selbst, durch eine gute
Wirtschaft und eine solche Einrichtung, die
die Fortsetzung nach und nach zu folgen und
im Nothfall eine außerordentliche Ver-
mehrung leicht vorzustellen werden können
unvermeidlich beyzubringen werden.

c. Ein wohl eingerichtetes Königl. Hof, so in
dem zurecht- und vertheilt und mit dem

Land, mit allen Vortheilen zu verfahren
möglichen Ladungsweisen vorzusetzen wird,
die allgemeine Circulation des Geldes im
Lande befördert und dadurch seiner Unter-
haltung erleichtert.

V. Das Königl. Wapen bezeugt aus der Land- Markt und Tax- Markt,
welche letztere jedoch nur in denjenigen Provinzen nöthig und nöthig-
lich ist, die ihn an der Tax liessend das Land und ihrer Tax- Grundung
zu vertheidigen haben.

VI. Das Königl. Markt zu Lande Summen war

A. Das Königl. Wapen selbst: was zu gehören

a. Die Erlaubung der Markten, durch Hölzer
vom Lande, nach innen und ausländische Ver-
bung.

b. Die Formierung der Armee in Regimenten
und Corps unter einer proportionirten
Anzahl von Officieren und Generals.

c. Die Vorführung der Krone mit Waffen und
wird zu dem Gebrauch nutzbarlich, be-
sonders Pulver.

d. Die Anfertigung der nutzbarlichen
insamkeit für die Lärallen.

e. Die Vorführung der Krone

1. Tractamente und Löhnungen:

auch auch Lärallenheit der
stände, Labur - Mittel in natu

2. Mandierung.

3. Fourage.

4. Verlagerung.

5. Anzierung und Verlagerung der Krone
den.

f. Die Übung der Krone

1. In unvollständigen Exerciren.

2. In Kriegs Operationen.

g. Von guter Kräfte Disziplin, zu Erhal-
tung

1. Gutes Subordination mit
Dienstl.

2. Gutes Entgegenkommen gegen
mann, insonderheit bei Unab-
lässigkeiten.

B. Von Posten und Tarnen

a. Aufnehmung.

b. Unterhaltung.

c. Verbesserung.

C. Von Artillerie mit allem Zubehör und Tarnen

a. Aufnehmung.

b. Aufbesserung in Zuzugstücken.

c. Bedienung durch gute Artilleristen.

D. Von Proviant. Wagnen.

a. Aufnehmung.

b. Aufbahrung in Magazinen.

c. Zu- und Abfuhr.

E. Anstalten zum Besten der Kriegsb. Waisen nöthige
und nöthige Anstalten.

a. Kriegsb. Rathb. Collegia.

b. Kriegsb. Gerichte.

c. Militaire. Schriftlichkeit.

d. Kriegsb. Schulen.

e. Versorgung für Invaliden nach bedingl.
tliche Soldaten - Wittwen und Kinder.

VII. Die Seemacht nebst dem über die

1. Zubereitung, Ausrüstung und Versorgung der Kriegsb.
Schiffe.

2. Schiff. Soldaten und Matrosen.

3. Zur. Anfuhr und Verwahrung - Häuser.

4. Admiraltätb. Collegia.

Von dem Justitz-Wesen.

I. Zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit ist ein wohlgeordnetes Justitz-Wesen, oder die Handhabung der Gerechtigkeit, gleichsam einig nothwendig und es brauchet der sorgsamlichsten und besten Theil der Bürgerlichen Blicke, damit durch gute Gesetze und durch unparteyliche Richter, die Streitigkeiten ausgesielet und die Unbrachen bestreuet werden.

II. Zu einem guten Justitz-Ansehung werden also erfordert.

A. Gute Gesetze.

1. Man hat theils Rechtliche Gesetze, theils ungeschriebene Gesetze: es ist aber besondrer, daß die Gerechtigkeit nach ungeschriebenen Gesetzen als nach rechtlichen Gewohnheiten, die ohnehin nicht Lawrenz bedürfen, verwaltet werde.

2. Es werden in einem ungroßen Staate, ein Paar

81
Innen eigneten Gesetzen, auch kleinere Rechte, be-
sonders das Künigliche yalenverhät; von dessen
Neben ist, wenn ein Staat ein eignetes yutes
Gesetz Buch hat.

3. Wenn sich Fälle vorfinden die durch die Gesetze
nicht hinlänglich und vollständig nutzgebend sind
oder nicht wollich die vorhandenen Gesetze,
wegen unvordenkter Umstände, nicht sonderlich
yurwendet werden können, so muß man nach-
wenden, die alten Gesetze, durch Zusätze zu ver-
bessern und verbessern, oder auch flüchtig
durch neue Gesetze dem Mangel abhelfen.

4. Die Einrichtung, Veränderung und Abhelfung der
Gesetze, muß mit größter Vorsicht und nicht
nur der Verbesserung des Staats yurwende Art
nachzusehen werden.

B. Gut besetzte Gerichte.

1. Verwaltung des Unter-Gerichts, durch gesetzl.

Ar und ordliche Verfahren.

2. Gute Einrichtung des Obern Justiz-Colle-
giorum und Instanzen.

3. Verfahren in Ausübung der Rechts-Collegio.

zum, von welchen Rechts-Sprüchen nicht ab-
gehoben; wie auch der Advocaten und

Anwälde.

C. Von Rechten gemäßer Verfahren.

1. In Civil-Rechten.

a. Beförderung des willkührlichen Ge-
richtlichen Grundbegriffen; z. B. Lou-

trichte, Testamenten, Verurtheilungen.

ausp

b. Fortsetzung der Streit-Rechten.

Verfahren des Güter.

Rechtliche Verfahren.

Bestimmte Verfahren.

Darunter Execution, oder Voll-

streckung.

2. In Criminal. Sachen.

a. Ordnungsmäßige Untersuchung,
wobey der Angeklagte zu über-
führen, oder auch mit seiner Ver-
urtheilung zuzulassen.

b. Ordnungsmäßiger Ausspruch.

c. Würdliche Vollstreckung.

III. Die oberste Gewalt, muß in Ausübung der Justiz. Gewalt

1. Einwirkung durch Macht. Sprüche und willkürlich vor-
gehen.

2. Ordentliches Verfahrn muß die

Gesetzgebung

Verfahren zur Bestimmung der Gesetze und
Aussicht auf das Verfahren in Civil. und

Criminal. Sachen,

oder Einwirkung in einzelner Recht. An-
gabenheiten, einzeln.

3. Auß Verantwortung: Kauf für

a. In Civil. Sachen: zu dem unumwunden sein
 Recht mit Gewalt ungenügend; jährlich wenn
 es ohne Verletzung des Rechts anderer
 Kaufmann zugehört, durch Gewissen.
 Forderung oder Beschränkung nicht gut.
 lügen Abkommen, sondern zu statuen
 können.

b. In Criminal. Sachen

1. Das Angehörige. Recht, durch
 Forderung oder Minderung der
 Strafe, auch zeitliche Aboliti-
 on, ausüben, jährlich werden zu ver-
 wecheln ohne gute Ursache, und
 nicht eine allgemeine Sicherheit
 unangenehmer Art.

2. Die Strafe in Untersuchung und
 Bestrafung der Verbrecher, wenn
 die Notwendigkeit erfordert

und die Kunstwerke ohne Verletzung der Rechte vorstehen
Zurück zu verfahren und zu handeln.

2

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

19.

28

Verföge des Staats für die Religion.

- I. Die Erkenntniß und Verehrung Gottes als des Höchsten und vollkommeneß Wesens, welcher alle Güte liebet und belohnet, für welchen alle Dinge geschehen und bestanden, ist das Wesen der Religion.
- II. Dieses Wesen der Religion ist das höchste Mittel, alle Menschen, in allen Verhältnissen und Umständen, zu einem der vollkommensten Glückseligkeit gemäßen Verhalten zu verbinden und dieselbe zu erhalten. Es ist die Grund-Vorte der Glückseligkeit
 - a. Das gemessene unempfindliche Beygehört.
 - b. Dasselbe unempfindliche Beygehört.
 - c. Die zu jedem beyständigen Stand.
 - d. Das Regieren und Unterthanen im Staat.
- III. Die Erfahrung lehret uns, daß die Menschen sehr oft unter dem Vorwand der Religion, der Glückseligkeit der unempfindlichen Beygehört und insbesondere der Glückseligkeit des Standes

ausgehen gehandelt haben.

IV. Die Regierung des Staats muß alles anstellen, daß die Religion

a. ihrem Wesen gemäße, ein Mittel der Glückseligkeit
des unglücklichen Seyns und insbesondere des
Staats sey und bleibe:

Wirkungen

b. einmüthig ihrem Wesen gemäße, zum Nachtheil des
unglücklichen Seyns und insbesondere des Staats
gemäße Bestimmung werde.

V. Nichts muß von der Regierung aus nur aus gehen, die

a. mit einem ungesetzlichen oder durch Verträge unlaug-
sam Recht der Mitgließer des Staats überein-
stimmt.

b. von allgemeiner Lust des Staats, oder Nachtheil der-
selben, aus dem würdevollsten beflüßet.

„ Comme la crainte de Dieu, qui récompense la
 „ vertu et qui punit le vice, est la base la plus
 „ solide du bonheur des Souverains et de leurs Sujets
 „ et le lien qui attache le plus efficacement les
 „ uns et les autres à leurs devoirs réciproques ;
 „ on doit s'appliquer principalement à entretenir
 „ et à fortifier dans l'Esprit et dans le coeur de
 „ Monseigneur l'Electeur les sentimens essentiels
 „ de la Religion et à se porter, en partant de
 „ ces principes, à réunir constamment la
 „ fidélité qu'Il doit à la profession de Foi,
 „ dont Il est intérieurement convaincu, aux
 „ obligations que par rapport à celle de Ses
 „ Sujets, Lui imposent les Constitutions
 „ fondamentales de l'Empire, dont Il est
 „ Membre et celles du Pais, dont il aura le
 „ Gouvernement.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Die Vorsorge des Staats für die Wissenschaften.

- I. Die Wissenschaften, welche dem Muthen nicht so gründlich bekannt, nicht nützlichere Vortheile verschaffen, haben nicht so mannigfaltigen Einfluß in die Glückseligkeit.
 - a. Von einzelnen Mitgliedern des Staats
 - b. Von dem ganzen Staat überhaupt.

- II. Die Regierung des Staats muß daher auch die Zubereitung und Erhaltung der Wissenschaften nicht so vorzüglich zur Aufsichtsondern zum Wohlstand rechnen.

- III. Die Vorsorge des Staats für die Wissenschaften, muß sich auf alle Wissenschaften erstrecken, jedoch vorzüglich auf diejenigen, die theils wegen ihrer großen Nützlichkeits und Unterstützung vorzüglich verdienen, theils bey ihrer Nützlichkeits, wegen besonderer Umstände, nicht weniger Unterstützung vorzüglich bedürftig sind.
 1. Allgemeinere Wissenschaften
 - a. Sprachen und davon Abh.: Philologische Wissenschaften.

b. Buchhülte: Giftmischer Wissenschaften

c. Mathematischer Wissenschaften.

d. Philosophischer Wissenschaften.

2. Wissenschaften besondern Stände.

a. Theologischer Gelehrsamkeit.

b. Recht, Gelehrsamkeit.

c. Medicinischer Gelehrsamkeit.

IV. Die Vorlesung des Staats für die Wissenschaften, muß sich auch auf die andern Künste erstrecken, welche Wissenschaften zum Grunde der Nation, den Nutzen mit dem Vergnügen verbinden, und die Ehre der Nation verbessem: dahin gehören besondern

die Lat. Kunst und Vicht. Kunst.

die Zeichn. Kunst, Maleray, Bildhauer. und

Kupfer. Stecher. Kunst.

die Bau. Kunst.

41

V. Zu den Mitteln der Ausbreitung und Fortwähnung der Wissen-
schaften und Künste zu befördern, gehören

1. Überhaupt

a. Öffentliche Einber und Förderung der
Wissenschaften und gelehnten Künste.

b. Beförderung derselben sich vorzüglich darinnen
hervorzutun, durch Ehren-Bezürkungen
und Wohlthätigkeit.

2. Jugendzeit.

a. Gute Unterriht der Jugend
in Schulen
und Universitäten.

b. Akademien und Gesellschaften
der Wissenschaften
und Künste.

Die Kunst der Malerei ist eine Wissenschaft, die sich durch die Erfahrung und die Nachahmung der Natur zu erlernen lässt.

Man muss sich in der Natur beobachten und die Schönheit der Dinge in der Kunst wiedergeben.

Die Kunst der Malerei ist eine Wissenschaft, die sich durch die Erfahrung und die Nachahmung der Natur zu erlernen lässt.

Man muss sich in der Natur beobachten und die Schönheit der Dinge in der Kunst wiedergeben.

Die Kunst der Malerei ist eine Wissenschaft, die sich durch die Erfahrung und die Nachahmung der Natur zu erlernen lässt.

Man muss sich in der Natur beobachten und die Schönheit der Dinge in der Kunst wiedergeben.

Die Kunst der Malerei ist eine Wissenschaft, die sich durch die Erfahrung und die Nachahmung der Natur zu erlernen lässt.

21.

42

Die Sorge des Staats für die gute Sitten.

I. Gute Sitten bestehen in einem zur Burechulzeit gewordenen Übereinstimmung des äußerlichen Verhaltens mit einem zureichendigen Tugendbewußtsein der Tugend. Es ist unläugbar, daß

a. Gute Sitten dem Staat glücklich machen:

Lüden

b. Der Verdacht der Sitten dem Staat nachteilig

sey.

II. Der Staat und seine Regenten sind daher einem guten Sitten eine vorzügliche Sorge schuldig.

a. Die Sitten müssen so gut seyn als sie wollen, so ist eine beständige Aufsicht und Sorge für die Erhaltung und Verbesserung notwendig.

b. Der Verdacht der Sitten mag so groß seyn als sie wollen, so ist die Verbesserung möglich und die Aufhebung davon notwendig.

III. Die Vorlesung des Staats für die gute Sitten, muß sich nicht allein
von Tugenden aufbauen; jedoch vorzüglich

a. Auf diejenigen, welche dem Staat den Einfluß in die
Glückseligkeit des Staats haben.

Liebe der Ordnung.

Wahre Frömmigkeit.

Barmherzigkeit.

Wohlthätigkeit.

Ehrbarkeit.

Mäßigkeit.

Arbeitsamkeit.

Euphorie.

Sinnlicher Tugend.

Liebe des Vaterlandes ohne Nachtheil der

allgemeinen Menschheit - Liebe.

b. Auf diejenigen, welche wegen der besondern Umstände

des Staats und seiner Einrichtungen, insbesondere der

Vürchtigkeit und Keunth, oder Sab

Überschüßes und Leichtgümb.

von andern in Obacht zuvermehnen werden müssen.

IV. Die Mittel wodurch der Mensch für die gute Sitten sorgt, sind

1. Gute Beschäftigung, welche die moralische und politische Vollkommenheit wohl vorzubringen.

2. Gute Unterriht in Kirchen und Schulen auch durch Schriften.

3. Gute Exempel besonders der Regenten, der Lehrer und aller die andern vorzusehen sind.

4. Verknüpfung der Tug mit den guten und der Sünde mit den bösen Sitten.

5. Würdliche Belohnungen und Bestrafungen.

V. Zu der Vorsorge für die gute Sitten gehört hauptsächlich die Vorsorge, daß die Vorurtheile der Nation, denen guten Sitten nicht zuwider und nachtheilig, sondern zumiß und besonderslich sorgen müssen.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Sorge des Staats für die Gesundheit.

I. Die Gesundheit und Stärke des Leibes ist eine wahre Vollkommenheit.

a. Einzelnem Individuum nur würdige Glückseligkeit verschafft und sie in den Staatsgesetz, auch die Glückseligkeit anderer Menschen würdigen zu befördern.

b. Dem ganzen Staat zu einem wahren Vertheil verhelfen.

II. Der Staat muß sich für die Gesundheit der Landes-Einwohner beständige Sorge tragen und dieselbe, selbst wenn damit verbunden, und davon abhängenden Vollkommenheiten des Leibes durch gute Voranstaltungen zu befördern sich bemühen.

III. Zu diesen Voranstaltungen gehören.

A. Verwaltung

a. Die Vorlesung für Kubbitung und Erziehung der Wissenschaften, welche die Erhaltung der Gesundheit und Förderung der Wissenschaften befördert.

b. Die Einrichtung einer beständigen wissenschaftlichen Anstalt über alle in der Wissenschaft zu machenden Einflüsse: welche zu

1. Die Polizey - Anstalten Hauptpflicht mit beabsichtigtem Nutzen. Jeder der

2. Die Anstalten Collegia Medica und Sanitatis mit Nutzen bestellt werden können.

B. Gesundheitswesen

a. Die Anstalten Beförderung der Gesundheit,

wenige die Gesundheit und Mäße des Leibes
 erhalten und Verhinderung der Laster, die sol-
 che physische und zu Gemüth richten.

b. Vorzüge für Erhaltung eines reinen und gesun-
 den Luft, die besonders durch physische
 Anstrengungen aus Mäßen und Stößen
 von Wasser oder andern in die Fäulniß ge-
 henden Körpern, verdrängt wird.

c. Vorzüge für hinlängliche und gesunder Erwerb-
 Mittel.

d. Vorzüge für gute Arznei-Mittel, deren
 billigen Preis und zweckmäßiger aber vorzüg-
 licher Kräfte.

e. Vorzüge damit kein anderer als tüchtige Vor-
 seher sich der Heilung der Krankheiten,
 physischen Operationen und anderer auf
 die Gesundheit sich beziehenden Dienstleistungen.

zu unterstehen, dergleichen Vorhaben aber zuungunsten
verhinderen sollen und ihrer Obliegenheit behörig vorbeistehen

f. Vorkehr für neue Ländel, so wohl in Enzweithen und Hoffen
teilen, als durch einzelner Dülffst. Leistung.

g. Voranstaltungen gegen epidemische und ansteckende Krankheiten
halten und bey Bauanstalten.

h. Voranstaltung in Bezugung der Exoten gegen Überwältigung,
oder durch andere Ursachen nachtheiliges Beywachsen.

IV. Das Land muß auch für die Gesundheit der Thiere, wovon die
Menschen ernährt sind und besonders gegen Krankheiten
unter Bauanstalten sorgen.

Mittel der Glückseligkeit in Ansehung der Regenten.

I. Die Glückseligkeit der Regenten ist mit der Glückseligkeit der Unterthanen nothwendig verknüpft: Daher müssen

A. Die Regenten

a. Ihr Vertheil, dem Nutzen ihrer Unterthanen immerfort anzusehen stellen und davon absehen: Sondern

b. Ihr Vertheil nicht mit dem Vertheil der Unterthanen übereinstimmende Art bestimmen: Und dadurch

c. Die Eide und das Schwören ihrer Unterthanen zuweilen nicht erhalten.

B. Die Unterthanen:

a. Alles, was ohne Vertheil der allgemeinen Besten gehoben kan, zur Ehr, zum Nutzen und zum Vergnügen, ihrer Regenten bestreben:

Aber allmählich

b. Die Vertheilung ihrer Regenten und die Vertheilung
des Landes, auch nur mit dem allgemeinen Land
überzustimmenden Recht vereinigen.

II. Zu vornehmster Beschleunigung der Blüthezeit der Regenten
ist in Betracht zu nehmen, der Regenten

a. Kaufm. 24.

b. Landw. 25.

c. Geisl. 26.

Person des Regenten.

In Ausführung der Tugend des Regenten, muß auch Verstandigkeit der Handl.
 Klugheit besungen werden

A. Tugendheit, durch

- a. Vermeidung unnötiger Gefahren.
- b. Vorsichtiger Erziehung und Erhaltung.
- c. Vermeidung aller Arten von
 Unwissen.

B. Vollkommenheit: durch

- a. Erziehung des Verstandes mit Wissen.
 geistlich.
- b. Bildung des Sinnes zum Tugend.
- c. Sorgfältigkeit des Sinnes.

C. Gesundheit: durch

- a. Beobachtung seiner Gesundheit gemä.
 zu Erhaltung. Art.
- b. Gute Erziehung und Mäßigkeit.

D. Nützlicher Lyrhäßlichkeit

a. Mit nichtlichen Anzeigungen, Gerechtigkeit

b. Mit anderen nichtigen Vollkommenheit
oder Wohlthätigkeit abzielenden Anzei-
gungen.

c. In loblichen Anzeigungen: welches besondern

a. In Vollkommenheit und Ehre der
Anzeihen aufständig.

b. In der Anzeihen, Gerechtigkeit unwar-
thätig

c. In der ohne Wohlthätigkeit der Anzeihen
bestimmenden Anzeihen, proportio-
nirt seyn muß.

F. Außere Wohlstand: in

a. Klugheit.

b. Anzeihen.

c. Besinnung.

25.
Haupts des. Legemmen.

I. In Ausübung des Amtes oder der Familie des Kayentau nachher
soll die Monat-Klughait

a. Ueberhaupt: Was zu gehörigen Vorsumme

1. Die dem Kayentau, als Landesherrn und als
Haupt der Familie, zustehende Rechte unversehrt
zu erhalten und zum Besten des Monats aus-
zuüben.

2. Ihm Vorsumme Glückseligkeit, nützlich
mit der Würde des Kayentau und der Wohl-
stand des Monats übereinstimmendes Gut,
in Obacht zu nehmen.

3. Bei ihm, um, die Rechte des Kayentau, die
Ehre des Amtes und zum Besten des Monats
ganzes Verhalten, zu bewahren.

b. Zusammenhalt: in ruhigen Monaten; nur vorzüglich
Klughait

1. Kunst die Erhaltung der Familie:

2. Kunst die dem Leben des Kindes gemäße Erziehung
aller dazu gehörigen Kräfte, zu verwirklichen.

II. Zu dem Gange und der Familie des Regenten gehören:

a. Beamten: In Beziehung des

1. Bey der Wahl vornehmlich auf vorzügliche
höchste Vollkommenheiten, und vornehmlich, auf
das besondere Interesse des Staats, die Rück-
sicht zu nehmen.

2. Während der Verbindung, die Pflichten der
ehelichen Besoldung, mit besonderer und
vorzüglicher Rücksicht auf das Beste des
Staats, in Obacht zu nehmen.

b. Kinder: vorziehen die Regenten als Väter ihrer Kinder und
ihres Landes

1. Für vorzüglich gute Erziehung.

2. Für den vorzüglichen Einfluß und den Einfluß

das Staat proportionirt. Unterhalt-
ung zu verschaffen haben.

C. Verwandten.

1. Wittwen der Verstorbenen: wahren die Rayen-
ten vollumahl, die yezimmende Ehrenbestim-
mung und Verstorbenenmässige Unterhaltung
pflüchtig bleiben, besondert aber yezum ihrer
Mütter die kindliche Pflüchtigkeit der Verstor-
benen bewahrt, wie verzeihen dürfen.

2. Söhne, Verwandten: Söhne der Rayen

a. Verstorbenenmässige und Söhne Königl.
ten das Staat proportionirt. Apa-
nagia zu unterhalten: und Verstorbenen

b. Mit ihnen, unter Verantwortung der
allgemeinen und Hauptpflichten
Rechte und Pflüchtigkeit, die ihnen selbst...

guten v. blingau und zu loben, nie
der Thun der Königs und dem Kaiser
der Herrsch. yamw. Sab y. utab Verunh.
nun, möglichst zu unterhalten hat.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

50
III

26.

Der Hof des Regenten.

I. Der Hof des Regenten beziehet alle Anstalten die zu dem Hofe, zu dem Hofbau, Hofgärten und Vergnügungen des Regenten und seiner Familie unmittelbar bestimmt sind.

II. Hinsich ist überhaupte, darauf zu sehen, daß der Hof, der Würde des Regenten gemäß sey, dem Lande zum Muster diene und bey Fremden Gehörlichkeit erhalte: solglich ist insonderheit nöthig

A. In Ansehung der Person: die Wahl tugendhaft, edel und nach der Verpfändbarkeit der Bestimmung vorzüglich geachteter Personen:

B. In Ansehung des Ansehens: die wichtige Verhältnisse zwischen Fürstlichen und Aebtern:

C. In Ansehung der guten Einrichtung: nicht nur richtig zu bestimmen und genau zu beobachten die Ordnung.

III. Zu Gehaltsung gehörig:

1. Die wohl eingerichtete Gehl. Manufaktur. Kunst, zu Lande
yung zu guter Ordnung

a. Die Löhle überhaupt.

b. In einem einzelnen, großen Mitgliedern
übergebenen Departemens.

2. Wohnung

a. Aufsicht und Luft. Döfner

b. Meubles.

3. Aufwartung und Ordnung.

a. Einmengen und Einmengen. Jücker.

b. Döhl. Geistlichkeit.

c. Leib. und Gehl. Medici, Chirurgen, Apotheker.

dar.

d. Sagen, Einmengen. und andere Bedienten.



4. In Hofe, Wirtschaft

a. Küche.

b. Conditorey

c. Kellerey.

5. Garderobe.

a. Kleidung

b. Schmuck und Pretiosa.

6. Hall.

a. Vlylurde

b. Weyden und Gypfeln.

c. Leute.

7. Lustbauarten.

a. Musik und Theater.

b. Bauen.

c. Kunst. Sammlungen.

d. Jagd.

III. Die Geschichte der Stadt Leipzig

1. Die Gründung der Stadt Leipzig
 2. Die Entwicklung der Stadt Leipzig
 3. Die Bedeutung der Stadt Leipzig
 4. Die Geschichte der Universität Leipzig
 5. Die Geschichte der Stadt Leipzig

6. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 7. Die Geschichte der Stadt Leipzig

8. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 9. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 10. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 11. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 12. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 13. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 14. Die Geschichte der Stadt Leipzig
 15. Die Geschichte der Stadt Leipzig

Vermehrung der Einwohner.

I. Die Menge der Einwohner hat einen wesentlichen Einfluß in die
 Tüchtigkeit und Blüthe des Staats und ist der erste Grund
 seiner wahnen Stärke; daher nachdrücklich und verbindlich die Bevöl-
 kerung oder die Erhaltung und Vermehrung der Einwohner, die
 vorzüglichste Aufmerksamkeit der Regierung

II. Die Regierung muß

a. Von dem Zustande der Bevölkerung oder von der
 wirklichen Anzahl der Einwohner und von von
 Zeit zu Zeit nachfolgenden Zuwachse oder Abnahme
 sich gründlich unterrichten: dahin gehören

1. Zählungen der Einwohner, die eben mit
 vieler Aufmerksamkeit und Ordnung vorzu-
 nehmen sind.

2. Fortschreibungen.

a. Sub Invenit Eisten von Gaboherum
Gutachten und Gostobenerum.

b. Sub Invenit Contribution, und Ein
funktion, Register.

b. Die Ursachen der ungleichen oder unedlen Ländere
eigen, die Zusammenfassung oder Abbruch gründlich
untersuchen.

III. Die Regierung muß die Mittel gebrauchen, wodurch die Ländere
eigen begünstigt und die Ländereigenen vermindert wird.

A. Allynunier Mittel

a. Für gerecht und gültige Regierung.

b. Begünstigung eines Lichtes und verminderten
Kaufung - Handel

c. Unterstützung zur Arbeitseigenschaft und
Abwesenheit der Kaufung nach dem

80. 22
13
während Lausfließ und Vermögens-
Umständen.

d. Für die Auslieferung unvollständiger
Einrichtung der Abgaben.

B. Besondere Mittel.

a. Beförderung der arbeitsfähigen und jugend-
haften Eheleute und Verhinderung aller
unzulässigen Auswanderungen.

b. Vorkehrungen für Erhaltung und Erziehung der
Kinder.

c. Vorkehrungen für das Leben und Geseundheit
der Einwohner überhaupt.

d. Vorsichtige Verhinderung der Auswanderung
und besonders der Verleitung der Ein-
wohner zum Auswandern außerhalb Lan-
des.

e. Ausweisung unzulässiger Fremder.

Einige der ...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

...
...
...
...

80 28.
Sonder-Erziehung.

- I. Es verhält sich die Meinung der Fürsorge zum Staat ist, so nöthig ist es, daß die Fürsorge nicht schädlich oder unnützlich sondern gut und nützlich Mittel der Staat sey und werde.
- II. Dieß kann durch Gesetz, durch Bestrafungen und durch Belohnungen, nicht allein und nicht hinlänglich erreicht werden, sondern der Verstand und der Sinn der Fürsorge müssen dazu ge- bildet werden, sie müssen die dazu nöthigen Sachverständigen zu erlangen und es muß ihnen zur Bewohheit werden, dem Staat das Beste zu handeln.
- III. Dieß Arbeit muß in der Jugend angefangen werden und der Herr ist die Vorlesung für die gute Erziehung der Jugend eines der hauptsächlichsten Gegenstände der Staats-Klugheit.
- IV. Der Staat muß dafür sorgen
 - a. Daß Eltern hinwider ihre Schuldigkeit beobachten.

b. Daß die Ermanglung der Eltern durch Ver-
minderung dieser Schuldigkeit ein Jüngere zugeho-

c. Daß für die Jüngeren so von anderen Vorzügen
und Hülfsm. Mitteln entbehrt sind, von
dem Staat in Schulen, Hörsälen, in Hof-
Lernsälen und in anderen öffentlichen Erzieh-
ungs- Anstalten gefördert werde.

V. Zusammenhalt muß der Staatsform, für die Besserung der guten
Unterrichts und Kultur

a. In diesen Dingen und Staats- Schulen:

b. Bei der Erziehung junger Leute, zu Gewinnung
des Landes Nutzes, zu einem Mannes-
von und Künsten und zur Handlung.

c. Auch durch die Gabelung der verschiedenen Höheren
Schulen, Universitäten und Akademien.

29. 55

Nahrungs-Grand der Landes-Einwoh.

HER.

I. Wenn in einem Lande die Anzahl der Einwohner sich vermehren soll und wenn die Einwohner im Staate sorgen sollen, ihre eigene und ihrer Mitbürger Glückseligkeit zu beschaffen, auch insbesondere zu einem Bestenflusse des Staates hinlänglich beizutragen, so muß man für einen blühenden Nahrungs-
Staat sorgen.

II. Der Nahrungs-Staat beruhet auf

A. Beschaffung der Landes-Produkte

a. Im Mineral. Reich. 30

b. Im Bewäshl. Reich. 31.

c. Im Thier. Reich. 32.

B. Verarbeitung eigener und fremder Landes-
Produkte, durch Manufakturen und Fabriken. 33.

Vorurtheile sind

a. Nach den Vorurtheilen die sie verurtheilen 34

b. Nach neuen Verfassungen: 35.

1. In Zünften und Innungen.

2. Außerhalb der Zünfte und Innungen.

C. Vertheilung nichtmündiger und fremder Kinder und der
briten, unmittelbar der Handlung: Dagegen gehören

a. Die vorurtheillichen Axiome der Handlung 37

b. Die vorurtheillichen Beförderungs Mittel
der Handlung. 38.

56

30.

Gewinnung der Produkte aus dem Skinneral. Reich.

- I. Das Mineral. Reich. enthält die Körper in sich bezeugt, die weder als Pflanzen wachsen, noch als Thiere leben, sondern in der Erde aufliegen. Sie sind aus demselben hervorgebracht worden müssen, ist ein Gegenstand das Fließen, weil die Mineralien zerfließen, aus der Erde hervorgebracht und zum Nutzen der Menschen zubereitet werden müssen, und aus diesem Grunde ist es auch eine Quelle der Nahrung und des Wohlthums.
- II. Die Kunstweisse des Mineral. Reichs macht nur einen Weisheitsgehalt aus, die man die Mineralogie nennt, und die eigentlich zur Naturlehre gehört, zugleich aber ein Haupt. Theil der Bergwerks. Kunstweissen ausmacht.
- III. In der Politik ist die Nothwendigkeit und Nutzenbarkeit
 - a. Von dem Mineral. Reich hervorgehenden Kunstweissen

und Mißbrauch, die durch Veranstaltung nicht zu
der Unterrichts und Übung, durch Vorzug zu nicht
binnen Reisen und Vorzügen und durch einen klugen Lob
nung, am besten befördert werden:

b. Der würdigen Erziehung und vortheilhaftesten Kurver
nung aller Kinder von Minderjährigen; in Obacht zu nehmen:
zu letztem gehört insbesondere die Vorzüge für das
Bauz - Wissen,

1. Durch Veranstaltung guter Direction
und Aufsicht.
2. Unterstützung mit Geld.
3. Freie Theilnehmung.

IV. Zu einem Vortheil der Minderl. Kinder, die man nach Möglich
keit zu erziehen und auch das vortheilhafteste zu erziehen soll, zu
helfen:

1. Führen:

als gemeiner Thau - Führen, Vorkollon - Führen,
Singsel - Führen, Malteser - Führen, Führen & Führen,

2. Steine:

als Edelstein und Kristalle, Quarz und Silber,
Baryt, Spat und Spathstein p aber nicht minder,
die gemeinen zum Lössen, Maglan Schiefer und
andere vorzüglich Gebirge mit brennender Steine:
wie auch andere kleine Soliter und guten Feuer-
steinen glühiger sauer geblachte Steine, unbest. do-
nen aus Steinarten Lössen.

3. Salze:

als gemeines Salz, Vitriol, Alaun, Salpater p

4. Färbendbare Lössen:

als Schwebel, Baum-Oel, Fuchsig, Eisenstein p
auch andere mit Schwebeltheilen verbunden
und mit Fuchsig durch Feuern Lössen, als
brennbare Erde und Erd-Kohlen, Steine.
Kohlen, Lauff.

5. Spalb. Metalle:

als Kunstsilber, Spießglas, Zinn
und Gallum, Wismuth, Kobalt;
Kupfer so man zu gleich als eine Salze
hat betrachtet.

6. Metalle:

Gold, Silber.

Kupfer, Zinn, Blei und Eisen.

Gewinnung der Produkte des Zivwachs Reichs.

- I. Das Pflanzenreich, *Regnum vegetabile*, begreift alle aus einem Saamen hervorgehende, jedoch mit Sinnlichkeit und einem Verstand sich selbst von einem Ort zum andern zu bewegen nicht befähigte Körper.
- II. Die Kunst des Zivwachs Reichs ist ein wichtiger Theil der Natur. Daher sind seine Verarbeitungen, *Wirtschaften* des *Decou* mir und *Medicin*: zugleich eines der wichtigsten Gegenstände der *Politik*, weil das Zivwachs Reich

die hauptsächlichste Nahrung für Vieh und Menschen zu seyn vermag.

Die wichtigsten Materialien zu *Werkzeugen* und *Werkstoffen* zur *Landbau* verfertigt;

Die aus dem Saft der *Wurzeln* und *Blüthen* der *Wälder* und *Wiesen* zu beschaffenden, die wichtigsten und nützlichsten *Arten* beschaffend;

Die *Wälder* und *Wiesen* sind die Quellen der *Nahrung* und *Trinkwasser*.

III. Der Staat muß die Kenntnisse befördern und die Ausbildung begün-
stigen, zugleich aber auch die nachtheilhafteste Gegenstände lauter
im Sinne Mitbürger zu sichern und unabhängige Regierung
und Glückseligkeit zu verschaffen.

IV. Mit Einsinnung der Produkte des Bauwirtsch. Reichs bezieht sich
hauptsächlich die Landwirtsch., die jedoch zugleich die mit
dem Ackerbau unentbehrlich vorzüglich Viehwirth. zieht mit in
sich gezogen.

Zum nützlichen Bauwirtsch. Reich gehören

a. Der Viehwirthsch. und Tierzucht vornehmlich

1. Gute Zucht der von Natur vorkom-
menden Viehen und Tuischen.

2. Ackerbau der Futter, Kräuter und An-
zucht künstlicher Viehen.

b. Der Ackerbau auf dem Felde und im Garten:
zu solchen sind zu gehören.

1. Alle Arten von nuzublihen Gattungen, von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spalt, Hirse, Linsen, auch Kürbisse Weizen und Reis: Sowie Linsen, Weizen, Bohren und Linsen.

2. Alle Arten von Erd. Kumpeln, Erd. Birnen, Zwickeln, Rüben und Wurzeln-Weiden.

3. Alle Arten von Kraut und Kohl.

4. Flecht und Gras.

5. Erbsen.

6. Weid, Röhre und andere Früchte - Körner.

7. Safran und andere Gewürze - Körner.

c. Von Baum Kultur, in Forsten und Holzungen, auf dem Felder und in Gärten; zu

1. Gewinnung der Baum - Früchte für Menschen und Vieh.

2. Baumwolle, Hanf und Korb-Weiden

d. Von Weinbau.

e. Von unblühenden nutzbaren Produkten des Gewächsb.

Dieses ist besonders noch zu bemerken.

1. Von Zuckerrüben.

2. Von Baumwolle.

Erwinnung der Produkte des Thier-Reichs.

- I. Das Thier-Reich / Regnum animale / bezeugt sich nicht allein mit Sinnlichkeit und mit seiner Kunst sich selbst von einem Ort zu dem andern zu bewegen, sondern auch durch die Thiere: als Vierfüßrige Thiere, Vögel, Fische, Insekten und Insekten.
- II. Die Kenntniß des Thier-Reichs, Zoologie, ist ein Theil der Natur-Lehre, hingegen ist der Stieß der Land-Thierkunde, der sich damit nicht nur nutzbarer Art beziehet und davon Nutzen, Nahrung und Annehmlichkeiten zu ziehen, ein Gegenstand der Politik.
- III. Zu einem Beygehörigen mit dem Thier-Reich, welche dem Staat nützlich werden können, gehören
1. Die Vieh-Zucht, welche einen Haupt-Theil der Land-Wirthschaft ausmacht, der die Thiere beziehet, und vielfältige Manierlinien zu Manufakturwaren verzeuget. Hingegen gehören

Haupt sächlich Pferde. Rind-Vieh und Schaf-
Viehzucht: Es sind aber in der Gänzehaltung
auch die andern Arten zu haben, Viezflüßigen
Viehat und mancherley Gnylligalt, nicht außer
Acht zu lassen.

2. Die Zucht, die wohl dem Vagabund, in gehöriger
Mäßigkeit, so wohl Nutzen zu schaffen, als zu
seinem ungeschicklichen Verzug zu dienen.

3. Die Zucht, im Meer, im Fluß, im Stüßwasser und
Fischen.

4. Die Bienen-Zucht.

5. Die Seiden-Münner-Zucht.

Manufakturen und Fabriken über- haupt.

- I. Die Produkte des Mineral-, Pflanzl. und Thier-Reichs müssen
 unbeschadet durch Arbeit zum Gebrauch der Menschen zubereit-
 et werden, und erhalten durch diese Zubereitung einen weit
 höhern Werth: Daher ist die Zubereitung eine Quelle von
 Wohlthum und Reichtum, und es ist dem Staat anzuempfehlen,
 daß sie so viel als möglich durch die Land- Einwohner ausge-
 übt wird.

- II. In weitläufigem Umfange, Holzau, alle Rohstoffe, wodurch die
 natürlichen Produkte zum Gebrauch zubereitet werden, Manu-
 fakturen, auch insbesondere wenn sie vornehmlich der Haus-
 wand und Tisch vorzüglich sind, Fabriken. Wohlthum kann
 aber die Rohstoffe des einzelnen Hauswirtsch. Leibes und Vieh-
 zucht-Verwandten, von denen gewisse Manufaktur- und
 Fabrik- Aufstalten, zu unterhalten ausgehen, vorzuziehen
 man sieht, durch Manufakturen die Aufstalten, worinnen
 die natürlichen Produkte, durch mehrere Menschen unmit-

halbem Hund. Aulaynen zum Gebornich Zubornitot werden
und durch Fabricen, diejenige in solches unmittolst die
Gauab und Sammen oder andere dergleichen Instrumente
zugehört.

III. Es unbestimmt der Ursprung und die Entstehung aller die-
ser Leumungen ist, so gewiß bleibt es gleichwohl, daß die
Kunst die Arbeit gewiß ist, die Verdienst, die mit Zuborn-
tun der natürlichem Verdichte nutzbringend, dann Leud. Ein-
waschen zuzunehmen, ob man die Verdichte nicht einig oder
sonder sagen, und die Zubornitun may durch einzel
Gauab. Laut und Verfaß. Verdichte, oder durch
gewisser Manufaktur und Fabric. Kunstalten geges.

IV. Die Arbeit hat hierzu vornehmlich zweyerley Mittel

A. Verbot.

a. Die Zubornit unanbitteter Leudab.
Verdichte.

b. Von Fingerringen für
Hochzeiten und Trauung.

B. Fingerringe, die man
für Hochzeiten und Trauung
benutzt.

a. Ring der Fingerringe, durch

1. Fingerringe

von Silber und
Gold.

Von Fingerringen für
Hochzeiten und Trauung
zur Landeskonzession.

2. Fingerringe

Von Fingerringen aus
Edelsteinen, die mit
Steinen besetzt sind.

Der Kücherei nachher
Mannschaften und Fabrik
Mann.

b. Bey der Verpflegung

1. Durch gute Aufsicht auf die Güter
und Sicherheit.
2. Durch Kuchunterstützung, Kolonnen
von und Vortheil.

c. Bey dem Gebrauch; insonderheit

der Land-Verpflegung.
Der Hofe.
Der Armee.

V. Die Vorkehrungen sind zu sich selbst und besonders in Handlung zu
den Monaten, mit vielen Unbegünstigkeiten, so wohl in Auf-
gung der Gesundheit und der Handlung mit ihnen, selbst auch bey

des eigenen Landes-Einsamkeit und Hülflos; Daher nicht ohne
 dringender Noth und würdlichen Nutzen davon zu verzichte-
 ren, und so bald dieser Ursachen nachgehenden, vielmehr auch
 Mittel zu finden, wodurch die Landes-Mannschaften
 und Soldaten in Haus gesetzt werden, die Wäner, in glei-
 chen Güte um möglichen Vortheil zu haben.

VI. Die vorzügliche Aufsicht auch die Landes-Mannschaften und
 Soldaten, bey der Disposition ist allemahl weniger bedeu-
 tend als Verbot, auch zu sich billig und möglich: ob ist aber
 auch dabey die gehörige Aufsicht nöthig, damit

der Verlust der Landes-Produkte, die nicht mit
 größern Nutzen im Lande verarbeitet werden
 können, nicht behindert werde:

Nicht schädliche Naturfand-Mittel bey Son-
 derem unerschöpfbar werden.

VII. Von allen Dingen ist in jedem Orte wüthig, bey Landaufliegung
der Landwirthschaft und Fabricken, zu zeigen dem
Cultivaturs, welche die Landwirthschaft erbringt, und deren
Fabrickanten, die sie verarbeiten, eine solche Kooperation zu besorgen
soll, daß beyde untereinander bestehn und ihrer Verbindung mit
Nutzen stutzeln können.

Verschiedenheit der Manufacturen und Fabriken
nach denen Materialien die sie verar-
beiten.

1. Auf dem Mineralreich

A. Gold und Silber.

1. Gold-Schmelze Arbeit.
2. Gold-Schläger und Gold-Züher.
3. Gold- und Silberne Denten, Erופן und Gürtel.
4. Gold- und Silber-Steinung.
5. Umräfte oder Leinwand-Fabriken.

B. Metall-Fabriken.

1. Kupfer- und Messing-Lämmer.
2. Eisen- und Gießerey-Gießereien.
3. Gelb-Loth- und Zinn-Gießerey, Gürtel, Messer,

C. Eisen- und Stahl-Fabriken.

1. Eisen-Lämmer und Gießereien.

2. Bleich-Grünerei,

3. Wähl-Gütten.

4. Barock-Fabrikation.

5. Schmelze und Wähl-Arbeiten.

D. Eisen- und Vercellan-Fabrikation.

1. Eöpylen-Eisen-Fein-Eisen- und Vercellan-Verfahren-Fabrikation.

2. Drey Vercellan-Fabrikation.

3. Wärlte Vercellan, oder Fayence-Fabrikation.

E. Stein-Arbeiten.

1. Stein-Matzgen und Lantarbeiten der gemeinen Stein.

2. Marmor-Verarbeitung.

3. Edelstein-Arbeiten.

F. Glas-Fabrikation.

1. verschiedene Glas-Fabrikation.

2. Spiegel-Fabrikation.

G. Mineralischer Salze und Farben Bereitung.

- 1. Blau- und Vitriol-Färbungen.
- 2. Kupfer- und Eisen-Grün.
- 3. Blau-Farben-Arten.
- 4. Zinn- und Sublimat-Färbungen.
- 5. Zubereitungen von Bleiweiß, Mennig, Grünspan und andern Mineralischen Materialien.

II. Aus dem Gewerlich-Künig

A. Stahl- und Eisen-Fabrikation und Manufaktur.

- 1. Stahl- und Eisen-Produktion nach Silesien-Verfahren.
- 2. Eisenwand-Manufaktur.
- 3. Eisen-Vorwerkzeug und andere zählige Werkzeuge und zugehörige Utensilien.
- 4. Kupfer- und Eisen-Manufaktur.

5. Zier- u. Signir- Band- und Spitzen- Manufaktur
Turm

6. Tappin- Manufaktur.

B. Baumwollen Manufakturen.

1. Färberei und Kapperei.

2. Färberei und Färberei.

3. Gasfärberei, gedruckte und andere bunte Stoffe

C. Holz- Arbeiten.

1. Zimmermann- Arbeit.

2. Tischler, Drechsler, Schlosser.

D. Zier- u. Signir- Manufaktur.

E. Färberei- Arbeiten.

III. Sub dem Thier. Reich

A. Mollur Thieren.

1. Fellen und Felleartige Thieren.

2. Mollur Jung. Thieren.

3. Mollur Sehnen und Bänder.

B. Säurel. Säure Thieren.

1. Säure.

2. Sehnen, Haut, und Knochenmark.

Zubereit.

C. Rauh- und glatte Leder. Thieren.

1. Zubereitung der Häute und Leder, durch
Säure und Weisß. Gerben, Verfertigung
von Lederen, Stoffen, Fellen p2. Zubereitung durch Kürzeln, Fellen,
Leder, Säuregerben p

D. Seiden - Manufaktur.

1. Glatte Seidenzeuge.

2. Geblünte Seidenzeuge.

3. Sammet.

4. Seiden Stücker - Haus- und Kuopflin-
nen - Dubid.

E. Fabriken die mit Vorh. und Aufsicht zu thun
haben.

Allgemeine Anmerkungen.

1. Außer denen Manufakturen und Fabriken die Materialien
aus einem, oder andern Natur - Reich, bereiten, giebt es
auch sehr viele die mit Materialien aus andern Natur-
Reichen zugleich begehäftigt sind; besonders bey Zuberei-
tung zu Kleidern, als Seidenen, Stücker, Stummel.
Fabricanten p. schwarze Tapeten - Manufakturen, und
Tapeten, Buchbinder p.

2. Die Zünfte, Meßler, Bildhauer, und Leinwand, sind
 zwar eigentlich Gassenstände der Gasse, müssen aber
 nicht davon untergeordnet zum Küchler, Metzger und
 Leinwand, yohänigen Künsten, in einem Wort zu
 gleich als Quellen von Regierung und Recht zu
 Ansehen werden.

1. Meßler

II. Die Zünfte der Zünfte und Anstalten

1. Meßler, die das Recht des Aufstehens
 auf die besten der Gasse, geben die
 besten Entschlüsse.

2. Einzelne Zünfte und Anstalten nicht
 angeordnet, als Manufaktur, Leinwand,
 Meßler und Künsten.

Allgemeine Anordnungen

1. Die Zünfte der Zünfte und Anstalten ist nicht angeordnet

Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften
in Wien hat durch Ihre Excellenz
den Herrn Hofrath von Sacken
den Auftrag gegeben, die
Verhältnisse der Kaiserlichen
Technischen Hochschule in
Wien zu untersuchen und
den Zustand derselben
zu berichten.

Wien, den 15ten März 1844

Alteisenwerk

1. Die Kaiserliche Technische Hochschule
in Wien ist eine der ältesten
und wichtigsten Schulen
in der Welt. Sie hat
sich durch ihre
Tätigkeit in der
Förderung der
Technischen Wissenschaften
und der Ausbildung
von Ingenieuren
und Maschinenbauern
einen Namen erworben,
den sie sich durch
ihre Leistungen
in der Wissenschaft
und in der Kunst
weiter zu erhalten
und zu vergrößern
bestrebt.

Verschiedenheit der Manufacturen in Anse-
hung der Verfassung der Arbeiter.

I. In Zünften und Innungen

1. Handwerker,

2. Großhändler.

II. Außerhalb der Zünfte und Innungen.

1. Manufacturen und Fabrik-Aufbauten
mit Kosten des Erwerb-Geistes oder
Privat-Entrepreneurs.

2. Einzelne, in Zünften und Innungen nicht
eingeschlossene Manufacturiers, Fabri-
kanten und Künstler.

Allymmer Innungen.

1. Das Zwang der Zünfte und Innungen ist mehr einzuschneiden,

als zu vermeiden.

2. Bey dem Schutz der neuen Zünfte und Innungen anzusehen, muß man sich bemühen:

a. Solche dem allgemeinen Besten nichtlich zu machen, besonders

von gutem Unterrichts der Lehrlinge

die Fortbildung der Meister derselben zu tüchtigen,

die Ordnungsmäßige Fortbildung zu befördern; Innungen

b. Die Mißbräuche und Unzulänglichkeiten abzu-
stellen.

3. Bey dem außersichlich der Innungen und Zünfte anbreiten, muß man sich die

a. tüchtige Fortbildung

b. Ordnungsmäßige Fortbildung der Meister, in

Obacht zusammen zu setzen.

Die Handlung.

I. Die Handlung ist eine Quelle von Reue und Reue, wenn sie der
 Gestalt zugeführt wird, daß das Land die Balance gewinnt:

II. Die Verwaltung der Regierung in Bezug auf die Handlung, besteht

A. Überhaupt: in Beförderung der Handlung durch
 Verschaffung hinlänglicher

a. Freyheit.

b. Sicherheit.

c. Bequemlichkeit

B. Zusatz: in vorzüglichen Umständen

a. Innerhalb Landes

1. Zu wichtiger Beibehaltung des Zustandes
 und der Balance der Handlung.

2. Zu Beförderung des Landes Wohlstandes.

von Saurab.

5. Zu Begleitung des von Staat gesandten

von Saurab.

6. Außerhalb Saurab; durch

1. Aufrechterhaltung und Erweiterung der
nutzbaren Handlung. Connection mit
Aussertigen, oder besonders Tractate

2. Beförderung besonders Commercien.
Tractate, wenn dadurch etwas Vor-
theil zu langat werden können, oder sich
die Hände zu unangenehmen Tuschungen
zu binden.

Q
 Verschiedene Arten der Handlung.

I. In Aufsehung der Sachen, mit welchen gehandelt wird:

a. Aussen. Handlung

1. Gross-Handel

2. Detail-Handel oder Einnahme.

b. Inl. Handlung

1. Münz. Handlung.

2. Wechsel. Handlung.

II. In Aufsehung der Kaufmann, mit welchen Handel getrieben wird

a. Inländische Handlung

b. Überwärtige Handlung

1. Kreuzfahrer inländischer Aussen.

2. Kreuzfahrer fremder Aussen.

A. Für inländische Consumption

B. Zum constanten rubricirten Signa

Handel: Durch

Transito

Re-exportation.

III. In Ausführung des Eigenthums

a. Propre-Handlung

b. Commisſion- oder Proſition-Handlung.

IV. In Ausführung des Vertriebs

a. Passiv-Handlung.

b. Activ-Handlung.

38. 71

Beförderungs-Mittel der Handlung.

I. Zu Erleichterung des Transports

A. Schifffahrt

1. zur See

2. Auf schiffbaren Flüssen.

B. Wasserbau, Verflößerung

1. Lou- und Beförderung des Wasserbaus auch
Brücken und Fährten.

2. Direction des Wasserbaus nach Maß
und Gerechtigkeit, auch Fabrik. D. d. d.

II. Zu Erleichterung der Zahlung

A. Von Münz- Wesen

1. Gute Einrichtung der eignen Münz-
zucht.

2. Nützlich abzurufen in Bezugung
des Münzweesen.

B. Val Banco - Anbau

1. Giro - Banquen

2. Wechsel - Banquen

3. Loh - Banquen.

III. Zu Erläuterung der Einrechnung von Käufen und Verkäufen.

1. Messen.

2. Fuhren und Abgaben - Mäntel.

IV. Zu Verminderung der Gefahr.

1. Besicherung,

2. Einzahlung, und Gauselb. Gewicht.

39.

72

Von dem Policeny Wesen.

I. Die Policeny ist

a. In weitläufftignen Vorstünden: eine Zubeyuht aller öffent-
lichen Voranstaltungen, wodurch die vorzuehindernu Mithylin-
dar das Rath in eine Hand gefohrt werden, ihre eigene
Gluhckseligkeit, auch nur mit dem allgemeynen Besten
übereinstimmende Art zu bestanden.

b. In neuen Vorständen: eine Zubeyuht der öffentlichen Voranstaltun-
gen, wodurch die vorzuehindernu Mithylindar das Rath, in eine
Hand gefohrt werden, die Ordnung und Besondereigkeiten
das unregelmäßigen Gebrauch, auch nur mit dem allgemeynen Besten
übereinstimmende Art, zu vollbringen, und zu verbessern.

II. Die Policeny erstreckt sich also auch alles was

a. Zu Bestandung der neuen Gluhseligkeit der ...

gehörigem Mitglieder des Staats, muß nur mit dem
allgemeinen Gasten übereinstimmender Art; und

b. Insbesondere dazu, daß die vorhergehenden Mitglieder des
Staats, in dem Staat gesetzlich werden, die Landesherren
und Beywärtlichkeiten des unregelmäßigen Lebens, muß nur
mit dem allgemeinen Gasten übereinstimmender Art
zu erlangen und zu gewinnen,

offenlich vorzustellen werden kann und muß.

III. Bei der Polizei wird

a. Zum Grunde gesetzt, daß jedes Mitglied des
Staats bei seinem Rechte geschützt und ihm
nicht von dem, was er bewilligt hat, unregelmäßig
sich zu Nutzen zuwenden würde:

b. Die Absicht davon ist, daß man einzeln

Mitglieder des Staats, auch nur mit dem allgemeinen
 Besten des Staats ^{„brennstimmende Art“}, seiner mehreren Glückseligkeit, und
 insonderheit mehrerer Freiheit, die Rechte, Freisinn und
 Launevolligkeiten des menschlichen Lebens zu verbergen
 und zu zerstören, als sie müssen dem Leben widerstehen,
 zu verschaffen:

Folglich muß das Politische Wesen dem Justiz- Wesen, oder
 der Bestimmung der mehreren Glückseligkeit, der Freiheit,
 und der Gerechtigkeit nicht entgegen gesollt, sondern damit
 nicht das gemeinsame verknüpft werden.

IV. Die Politik unterscheidet sich in folgende Vorbestimmungen, wodurch

a. Die Hindernisse welche durch einzelner Handlungen
 nicht hindänglich aus dem Wege geräumt werden
 können, durch eine vereinigte Kraft, aus dem Wege
 geräumt werden.

b. Die Gültb. Mittel, welche durch einzelne Bauern,
zu nicht hinlänglich vortheilhaft werden können, durch
eine vereinigte Kunst vortheilhaft werden.

V. Von Policz. Aufsatz beyruht

A. Die allgemeine Vorlesung: In Ausführung des gemeinen
Landes;

a. Durch allgemeine gute Policz. Gesetze und
Verordnungen;

Die

1. sorgfältig abzufassen:

2. hinlänglich bekannt zu machen;

3. Von Zeit zu Zeit zu revidiren und
nach dem sich verändernden
Umständen einzurichten.

b. Durch allgemeine Landhabung der Policz.
Gesetze und Verordnungen, womit
Voraussetzung

1. Für die äußerliche Aufsicht,
2. Für die genaue Untersuchung,
3. Für die ausführliche Beschreibung,
4. Für die ununterbrochene Beobachtung.

c. Durch öffentliche oder geheime Land zu gut Land
 wurde und an dem meisten einzelnen Orten
 nicht mögliche Aufstellung. z. B. für die ge-
 heime Land oder Besichtigung vorrichtete.

- Für die Wagnisse und Erziehungs-Gewinne.
- Arbeits- und Zucht-Gewinne.
- Armen- und Kranken-Gewinne.
- Magazine und Vorrath-Gewinne.
- Ernte- und Pflanz-Gewinne.
- Armen- und Kranken-Ernte und andere Vor-
 sorge- oder Aufsichtungs-Gewinne.

die

B. Die besondere Voraussicht; an einzelnen Orten.

a. In Städten: wohin gehören,

1. Gute Markt-Polizey-Ordinungen, die
auch keine Verkaufsaufstände jedes Orts
mit Rücksicht auf das allgemeine
Beste einzurichten sind: Sowohl über-
haupt als auch in Ausübung besond-
er Gegenstände: z. E. Markt-Ordin-
gen, Hausordn. und Messordn. Ord-
gen, Maß-, Bran- und Füllordn. Or-
dungen, Fuhr- Ordinungen, Kamm-
Ordinungen p

2. Gute Handhabung der Markt-Polizey
durch
die Stadt-Obwahlen und vordemliche
Instruzionen; auch bedürftigen Fällen
und ohne Nachtheil der Gemein-
schaft auszuordnen besondere Exem-
plare.

3. Gute öffentliche Anstalten, welche die

besonderen Umständen nimm einzelner
 Stadt anfordern und gestatten: z. F.
 Für die Stadt vorrichtete Fündal. und
 Wagnen. Häuser, Arbeit, und Zucht.
 Häuser, Armen. und Kranken. Haus.
 f. u. p.

b. In Vörlern.

1. Gute Vörl. Vorrichtungen.

2. Gute Handhabung durch die Gerichtl.
 Obrigkeiten, Vörl. Berichte und
 Aufsätze.

3. Gute nach Bepflichtung der Umstän.
 so auch nach Vörlern nötiger und
 möglich offenkundige Anstalten z. F.
 gegen Furcht Bepflichtung, in Ansehung
 der Tümmen, Güther.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

sen.

I. Zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Vermehrung der allgemeinen Blüthebarkeit, ist in dem Staat mancherley Geld, und Natural-Kaufmann unentzählich nöthig und daher erforderlich, daß man sich das Bedürfniß nicht nur mit dem allgemeinen Hofen übereinstimmender Gut zu erlangen und anzuzuwenden bemühet.

II. Der Einrichtung im Staat, wodurch man das erforderliche Bedürfniß, zu erlangen und anzuzuwenden sich bemühet, ist

das Finanz- oder Cameral-Weesen.

III. Um solches nicht nur mit dem allgemeinen Hofen übereinstimmender Gut zu beschaffen, muß man dabey allmählig zum Grunde setzen, daß das allgemeine Eigenthum des Staats und das besondere Eigenthum der Mitbürger des Staats erhalten und vermehrt werden muß; dieses erfordert die

mit dem Finanz-Hofen verbunden

Statt. Wirtschaft Oeconomie politique.

IV. Von Statt. Wirtschaft und dem Finanz-Hofen
sowie beyde in gerechtem und klügelichem Verhalten in Auf-
gung

1. Von Statt. Finanzen. 41.

2. Von Statt. Steuern. 42.

V. Ueberhaupt ist also nöthig

1. Das Verhältniß zwischen den Finanzen und Steu-
ern richtig zu beurtheilen.

2. Von dem möglichen Wirtschaft

a. Durch Vermehrung der Finanzen

b. Durch Verminderung der Steuern

auch nur mit dem allgemeynen Beytraue übereinstimmend
Acht auszuüben.

VI. Damit dieses auch nur Zusammenhangs und Zusammenhangs
Acht ausgeht, ist die genaueste Ordnung

1. In Feststellung der Finanz-Klaus-Reglements
und des Etats.

2. In Unternehmung der nach demselben zu flühenden
den und ausgehenden Wirtschaft.

unvermeidlich.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or series of points.

- I. ...
- II. ...
- III. ...
- IV. ...
- V. ...
- VI. ...
- VII. ...
- VIII. ...
- IX. ...
- X. ...

41.

12

Von denen Staats-Einnahmen.

I. Die vornehmlichen Einnahmen des Staats nachfolgend

A. Aus der Nutzung des Eigenthums des Staats; dieselbe sind

a. Eigenthümliche Güter: Ländereig. oder Gemein-
eig. Güter, welche

1. nichtwüßig und klügelich zu verwalten,
und zu erhalten.

2. durch die vortheilhafteste Art zu un-
ternehmen

Verwaltung,

Verpachtung, oder

Vertheilung.

b. Eigenthümliche Rechte: oder untheilbare Regalien:

welche

1. Seyt die allgumner Wohlthat, und das Br.
Ständemag zu gründen:

2. Vorgefalt zu bewerkeln, daß alle obur Wohlthat
des allgumner Hofes darob zu verhalten
möglichst Einkünfte, nicht nur damit über.
nächstkommender Art, darob gezogen werden

3. E. Dreyerwerb. Royal, Müntz. Royal, Post.
Royal, Hofbau. Royal, Hofbau. Royal.

B. Sub die Abgaben der Mitglieder des Staats, die
Vergleichsbewertung und nicht die dem Wohlthat.
Staat am wenigsten begründete Art zu neh.
ten

a. Grund. Steuern.

b. Wohlthat - Steuern.

c. Landsteuer. Abgaben.

d. Einkünfte. Abgaben.

e. Verpachtung. Steuern.

f. Vermögen. Steuern.

g. Freywilliger Beytrag

II. Außersordentlich von der Stadt Einkünfte zu erlangen,

a. Auß freywilliger Beytrag der nicht auß einer bestän-
digen Beytrag gerichteten Majestät, Recht oder
Regulirung

z. F. Beytragungsrecht,
Kaufrecht,
Einkaufsrecht.

b. Auß außersordentlichem, im Fall der Nothwendig-
keit Abgaben und Beyträgen der Mitglieder des
Raths.

c. Auß anderen Gattungen, worbey über große Nothwendig-
keit, um der Stadt nicht mit Schulden zu über-
laden, auch zu dem Abtrag so wohl der Zinsen
als der Capitalien hinlängliche Voranshaltung

zu tun.

d. Sub Forderung der eigenthümlichen Güter und Anse-
des Mann, die aber, gleich allen dazu gehörigen
Vorzugsrechten, äußerst wahrheitlich und zahlreichlich
dahin bloß auf den Fall der äußersten Noth einzurück-
zuführen, auch auf die Einziehung und Wieder-
Erlangung bestmöglichst zu sein.

Von denen Staats-Ausgaben.

I. Die Staats-Ausgaben sind

A. Innerlich Ausgaben: zu Unterhaltung

a. Des Militaire - Etats

b. Des Civil - Etats

1. Des Königs

2. Des inneren Collegien und Kammer in dem Lande.

3. Des überintendirenden Hofrathes und Unterhandlungen.

c. Des Kirchen- und Schul-Verwaltung

d. Von dem Lasten des Nahrungs-Verwaltung des nöthigen Einrichtungen

B. Äußerlich Ausgaben

a. Bey außerordentlichen Nothfällen.

b. Zu außerordentlichen wichtigen Voranstal-
tungen und Untersuchungen.

c. Bey außerordentlichen plötzlichem oder trau-
rigen Todesfällen.

d. Zu Bezahlung der yamrichtm Schulden.

II. In Ausführung sämlicher Nothw. Küryaben, muß

a. Keine Bezahlung, ohne vorher die Richtigkeit
Zeit und Richtigkeit untersucht und die
Datum verbindlich festgesetzt zu haben,
meyernd, und wenn ohne Kuratung be-
weidestalligt werden; und wenn Tringend, Un-
stände, oder, ohne vorgängige Kuratung zu
bezahlen, anstands haben, muß solches bald-
möglichst zur Untersuchung und Genesni.

gung angezeigt worden.

b. Wenn die Einkünfte zu Lastleistung der Kurbeynen nicht
 mit einem Ueberschuß zu nicht, muß sehr sorgfältig
 untersucht werden, was für Kurbeynen mit ein-
 dinsten Nachtheil des Staats nutzbar zu seyn vermag.
 Eine von vorerwähnt worden können.

c. Allenthal muß man sich bemühen, etwas zu überlegen
 und wohl thätiger Nachhilfe oder zu Halbschritten,
 da man dem Staat besondrer Vortheil dadurch er-
 zeugen kann, zu sammeln, und dieser Theil ist,
 Theil seiner nutzbar zu machen, Theil, wie weit viel
 Gold müßig liegen zu lassen und der Circulation
 zu nutzigen, sicher und nutzbar zu machen.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Bestimmung eines vortheilhaften, Verhältnisses
des Staats gegen andere Staaten, als der Grund
der Staats-Klugheit in auswärtigen Beschäften.

- I. Ein Staat kann von andern Staaten Vortheil oder Schaden haben; daher ist die Bemühung sich gegen andere Staaten so zu verhalten, damit alle Vortheile, die man von andern Staaten erlangen kann mündlich erlangt und allen Schaden, den man von andern Staaten zu besorgen haben könnte, sich abzuwenden werde, ein wichtiger Gegenstand der Staats-Klugheit und sowohl der Zweck als die Richtschnur der überwärtigen Staats-Beschäfte.
- II. Der Grund davon ist das Verhältniß des Staats gegen andre
Staaten, welches
 - a. Rechtlich: wenn der Staat von andern
Staaten, nicht Vortheil sondern Schaden zu
erwarten hat.
 - b. Vortheilhaft: wenn der Staat von andern

Staaten, Vertheil und nicht Schaden zu verursachen
von Gott.

III. Man muß in den überwärtigen Staats- Angelegenheiten, nicht nur
nicht nur bloßes Ungerechtigkeit, und ohne so wenig auch Evidenz,
Angenommen, sich nicht begnügen in einzelnen
Fällen Entschuldigungen zu suchen, sondern man muß einen
vollständigen Plan, im Zusammenhange des Systems, in
Ausführung der gesammten überwärtigen Staats- Angelegenheiten
herstellen. In dieser Absicht muß man,

1. Das Verhältniß des Staats gegen andere Staaten
nichtig ansehen.

2. Die Mittel dieses Verhältniß vertheilhaft zu
machen, nichtig bestimmen.

IV. Um das Verhältniß des Staats gegen andere Staaten nichtig
anzusehen, muß man

A. Von seinen Staat gründlich kennen, und wissen:

a. Nach seinem Königthum;

dir nur Gott.

dir nur Gottes Lamm.

b. Nach seinem Duteusse, wobei das wahre und

phneibare; das wahrere yalante und be-

ständigste Duteusse, wohl zu unterphneiben.

c. Nach seinem außherbreitete Verbindlichheiten.

B. In dem Thutem, vberhalb auch ihrem Königthum, ihrem

Duteusse und ihrem Verbindlichheiten gründlich Lamm.

und zu dem

a. So wohl dir, mit welcher dir eigene Thut

in einem unmittelbaren Verhältniß

steht.

b. All auch dirjenigen, die zwar in einem

unmittelbaren Verhältniß mit dem

eigenen Thute steht, sich aber in einem

Verhältniß mit dem Thron bezielen,
die dem eigenen Thron unmittelbar nicht
von ihm zu kommen.

C. Das Verhältniß zwischen dem eigenen Thron und dem
von Thron zu Thron bezielen:

a. Ob und wie der eigene Thron fremden
Thronen gegenüber zu stehen soll.

b. Ob und wie fremde Thronen, dem eigenen
Thron gegenüber zu stehen sollen.

V. Um die Mittel richtig zu bestimmen, durch welche das Verhältniß
des eigenen Throns gegen andere Thronen dem eigenen
Thron vorteilhaft gemacht werden soll, muß man

a. Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Vorteilhaftigkeit im Sinne des Throns, gegen andere
Thronen, allemal zum Grunde setzen, aber

nimmalich daruyl warhunn, das man indertlich
 allein, vor Verheltuiß sich uyl immer
 werthailigst macho.

b. Von der Gerechtigkeit, Hochachtung
 und Dankbarkeit anderer Thaten aller
 macht gutem Gebrauch macho und sie
 ganz zu eignem Thant zu unterhalten
 suchen; aber nimmalich uyl davon bestän.
 dige Thant und allinige Zülänglich-
 keit zu Zulassung nicht werthailigst
 den Verheltuiß warhunn.

c. Von nuzolunm glindlichen Kuphlayen und
 Verstellun dar eignem Thant; von Feh-
 lern und werthailigen Verstellun an
 dem Thant; von zustelligen Ver-
 heltuißen die Verstandigkeit oder
 besondere Freundigkeit, zwar klug-
 lichen Gebrauch macho, aber aber

selbst, wader nur beständige Feindschaft
zu wagen, wozu nur allein die
Folgerung nicht nachtheilhaft zu ver-
halten ist zu vermeiden. Daher

d. Durch die Leistung ihrer Kräfte und die
nicht nur geringfügige, sondern
ganzwichtige Veränderung derselben mit
dem Kräfte der Natur selbst
denn, daß durch die Natur ihrer eigenen
Vorteil beständiger, wenn sie die Ver-
theilung nicht selbst beständiger, und sich
selbst geben, wenn sie in ihrem Natur
geben.

VI. Daß diese Kräfte und Bestimmungen, muß die
Natur, das System der Natur zu geben, Natur
gebeut und verbeut

1. Das Verhältniß der Kräfte, der Natur selbst

85
oder die Überwachungs- und Aufsicht, und
die wüthlich vorhandene Verbindlichkeit, nicht
wohl aus den Augen gesetzt:

2. Die Absicht der Selbst-Erhaltung und immer
Verbesse- rung, dem Bestreben nach überwärtigen
Vergroßerungen, allemahl vorzugehen, jedoch
die die Selbst-Erhaltung und immer Verbesse-
rung unnoththätige Möglichkeit zu vermeiden,
zu vermeiden künstlichen Vergroßerungen, sorgfältig
in Obacht genommen werden

VII. Wenn der Plan oder das System der überwärtigen Arbeit
Gepflichte festzusetzen sollat werden, so ist notwendig

a. Alle einzelnen Tätigkeiten und Unter-
nehmungen vornehmlich abzumessen.

b. Alle in einzelnen Fällen vorzugehen sorgfältig.

lure Tagen darauf zu verbessern. Man aber

c. Die Umstände einer Abänderung zu betrachten, die sich nicht
bloß auf einen einzelnen Fall beziehen, sondern, die nicht
bei Abänderungen in einzelnen Verfügungen
begründet zu lassen, sondern die klar und deutlich
auch durch andere Umstände zu beweisen.

Daher

d. Klärung der einzelnen Verfügungen nach dem Klare
und System, hingegen die Klarheit und das System
nach dem jedesmaligen Zusammenhange aller,
sowie Veränderung untereinander, Umstände
zu untersuchen.

VIII. Je wichtiger und zahlreicher die auszuwählenden Mater. Gegenstände
sind, je wichtiger ist, daß

a. Die Landes-Regenten selbst möglichst Kräfte anwenden

b. In dem Departement der subalternen
Gefährten gut besetzen.

c. Wenn die Umstände ausbleiben, und
in einem Falle der Gehaltszahlung und
Vorzugsweisung vorzüglich nöthig
sind, mit der Vorsicht anzusehen,
von Vorzügen, auch anderer Departe-
ments und Collegia, nicht zu Rath
zu ziehen nicht unterlassen.

Handwritten text at the top of the page, likely a header or title.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Lower section of handwritten text, possibly a signature or a concluding note.

9.
87

44.

9.

87

9.

Auswärtige Staats-Meschäfte im Frieden.

I. Der Mann der Feindschaft ist der wahre, der Blüthezeit der unruhlichen Geygelnheit gemäßer, Zustand: der Politiker und so wohl Recht als Klugheit anflanden, daß die Staaten sich bemühen, solchen zu verhalten und sich darinnen so viel gutes zu thun, als ohne Nothwendigkeit der eigenen Besten möglich ist.

II. Dingen gehöret

A. Klugheit der Dingen, ohne vorhandener Verträge und Bündnisse.

a. Daß man andere Staaten nicht beleidigt und ihnen Gelegenheit zu werden möglichst zubringt.

b. Daß man durch ungeschickliche Gesandtschaft, Wohlthätigkeit und Dankbarkeit, sich

11
allgemeiner Wohlfahrt und Frömmigkeit
erworben.

c. Daß man durch den Besitz und klügeligen Gebrauch nicht
nur Kräfte, sich Achtung bey überwärtigen er-
werben und seinen Freunden nutzbar werden.

d. Daß man in seiner Glückseligkeit so wenig als
möglich von andern abhängig mache, aber auch so
wenig als möglich nicht überflüssig andern
und Aufhebung gemeinschaftlicher Verhältnisse
günne.

e. Daß man im Rang, Einkommen, und andern den Weg
zum Wohlstand nicht blos durch das In-
digen, zwar Kunst und Mühe besorgend, jedoch
Vornehm und Willen darüber mit größter
sicher Vorsicht und Fleiß erwerben.

f. Daß man die würdlich verhalten und inson-
 derheit die auch nie unter lüchle Intersso
 yanz unvater Funnizghastan vorzügliche un-
 terhalte: weyßbar dem aber sich vollen zu nicht
 flühen und an Vertheiligkeit für den wir-
 den und der Staaten unterhalte.

g. Daß man einwahlb Schritte thut, die uns
 den unyren Funniden nicht unter, hienzo-
 gen bey neuen Funnidht und Wiederwil-
 len werden.

h. Daß man bey neuen Lehrenden Weisung un-
 gen und die Nützigkeit mit neuen Han-
 ten, gutliche Kündliche Mittel zu ver-
 ten Zeit sucher und ihnen die Hand biest:
 hienzo gen

i. Alle unnützig und unnütze Funnizghungen
 in sonder Gündel und Nützigkeit sonz.

Ständig vornehmlich.

B. Klügeliges Latrogen in Aufhebung der Verbände und
Dünndrüsen.

a. Durch Verbände von dem zugehörigen Thierem vollkommen
unser Recht und Verbindlichkeiten übertragen
und übernommen, und dem Thiere sowohl
Vorteil als Schaden mitzupringen.

b. Es ist also besonders Klügeligkeit nöthig, damit
man sich dadurch nicht schadet, sondern mehr:
Vorteil muß

1. Es man sich in Unterhandlung nicht
läßt, wohl untersucht werden:

Ob es überhaupt möglich sey,
niemal Verbände zu schließen, oder
ob man sich dadurch eher schadet.

liehen Nutzen die Güter
binder oder wehlyer in der
stalt der stalt.

Ob es vornehmlich sey, daß
man gute und wehlyhafte
to Bedingungen erhalten
wende.

2. Bey der Unterhandlung, muß man sich be-
mühen

gute und wehlyhafte Bedingungen
zu erlangen;

solich mit einem gemeinshaftlichen
Interesse zu verküpfen; und dan
durch zu beschließen;

die Vorurtheile, in Vertrag, so ihnen Vor-
theil wehlyer gewisse Zeit verpflif-
fen werden können, auf einen
Zeit. Dann einzuphandeln, in
welchem nur Abänderung der

Umstände, die die Vorträge
wahrheitlich machen können, nicht
zu vernünftigen.

Ich verabschiede, so wohlstän-
dig, innlich, und bestimmt
selbst mir immer möglich ist
auszudrücken.

Ihre Abgeschlossenheit unbedinglich einmü-
tig und ratificieren zu lassen

3. Nach geschlossener Vorträge, nach dem Staat
Krieg und Klugheit;

Ihre Vorträge sehr lieb und unvorbrück-
lich zu beobachten;

Wenn nicht abzugeben, bis

sich die Vorträge von selbst
endigen:

oder durch beider Theile Ein-
verständnis abzugesagt werden wird.

oder das andere Theilbrieger
Verhalten davon abzugehen
benachthigt:

oder der faust nicht zu verzei-
nende unersindbar unglück
Ain das Thatsache davon zuwin-
gen, welches doch allmahligen
das und einen Mangel an
Klugheit bedeutet.

So lange der Vortug erkannt, ist ab ein
Beygehör der Thats. Klugheit:

Innere allen möglichem Vortheil
zu ziehen.
Der Schaden abzuwehren
den Schaden, möglichst abzuwehren
den und zu vermeiden:

c. Aus dem mancherley Gefahren der Thats.

Gepächter, nachfolgend mancherley Arten von
Verträgen und Tractaten, davon jeder nicht
der Natur und Absicht des Tractats zu-
müßer Vorpflicht anzusehen: als

Famulphylt.

Familien.

Fubylt.

Partage oder Theilung.

Quint.

Commerci.

Defensiv.

Offensiv.

Neutralitaets.

Subsidien.

Garantie.

Barriere.

Ceremoniell und dergleichen Tracta-

ten.

Zusätzliche Staats-Geschäfte in Ansehung des Kriegs.

I. Der Krieg ist ein Übel und eine Quelle vieler Übel, denen Abhülfe und Vermeidung mit Gewisshheit übersehen werden kann. Die Staats-Klugsheit verfährt daher so sehr als die Gewisshheit seit,

a. Daß man den Krieg, so lange es möglich, vermeide.

b. Den Krieg selbst, die Übel desselben, so gut als möglich, vermeide.

c. Den Krieg, so bald als möglich, beende.

II. Wenn man im Feinde sich in einen guten Kriegs-Vortheil befeindet, so ist es leichter den Krieg zu vermeiden: und wenn er nicht zu vermeiden ist, dessen Übel zu vermeiden und die Beendigung zu beschleunigen: Es ist also ein Haupt-Stück der Staats-Klugsheit,

a. sich im Feinde in einen guten Kriegs-Vortheil

zu folgen und davon zu verhalten

b. Die von Königen der Macht proportionierte bestän-
dige Könige Verfassung so einzurichten, damit
sie im Nothfall nicht nur allmählich bewirkt wer-
den, sondern auch nachtheilhaft verstanden werden
kann.

III. Weil keine Macht eigener Könige zureichend sind, in allen Fällen
durch sich selbst dem König von sich abzuhalten, und wenn er
gleichwohl nutzlos ist, dessen Uebel zu vermeiden und die
Eindringlichkeit zu vermeiden, so ist nöthig im Feinde solcher Macht
Angelegenheit zu vermeiden, damit man nicht dem Nothfall, das Königs-
thum anders, zu Überwindung, eine glückliche Führung und
Bewahrung der Könige, versichert sey.

IV. Wenn man über auch eigener Könige besitzet und das Königs-
thum anders versichert ist, so muß man dennoch alle Klugheit an-
wenden um Könige, so lange sie vermeiden werden dem König, zu

und zu

A. Tugenden Könige: Durch

a. Vermeidung aller zu vermeiden möglichen
Strenghaiten und Mißbrauch Landwehr.

b. Gebrauch gültiger und rechtmaßiger
Mittel zu Begleitung der gleichwohl
entstandenen Strenghaiten und Mißb.
von Landwehr.

c. Besondere Vorsicht in Ausübung der
selt zu größerer Rechtthail überhau.
zu neuen Anordnungen und Natursieb,
Mittel.

B. Tugenden in Tugend Könige: Durch

a. Vermeidung der Tugenden in fremde

Wichtigkeit und Mißbrauch derselben,
lange, wobei die Verbindlichkeit, auch die
Bayern, dazu gezwungen

b. Erlangung, Verbesserung und Behauptung in
unsichern und nachtheilhaftem Zustande

V. Staat

1. ein eigener Staat

a. zu Vertheidigung wider einen unwilligen Nachbar;

b. zu Abwendung eines mit Grund zu besorgenden
und nicht ohne Gefahr zu vermeintlichen Nachbar;

c. zu Behauptung eines gewonnenen und wichtigen
Ortes, welches man ohne Krieg nicht erlangen kann,
hingegen durch den Krieg zu erlangen gewonnen
Lohnung hat:

oder

2. die Theilnehmung an einem fremden Krieg

- a. zu Erfüllung eines verbindlichen Vertrags
 b. zu Verhinderung einer unvorhergesehenen
 Gewalt, die sich durch Unterdrückung
 des einen, den Weg zur Unterdrückung des
 andern bahnt:
 c. durch Verletzung der Neutralität:

nach den Regeln des Staats-Rechts und der Staats-Klugheit
 unterworfen werden kann und muß; so sind alle Kräfte anzu-
 strengen, aber auch alle möglichste Vorsicht zu gebrauchen,
 damit man den Zweck erreicht und sich nicht unglücklich
 macht, als man mißrathen zu wollen sagen würde.

VI. Es ist gut und nützlich, die Macht zu überzeugen, daß nicht nur
 die Ursache des Krieges gerecht sey, sondern daß man auch vor-
 hand alle möglichste Vorkehrungen habe, um den Krieg abzuwenden
 und daß man allemahl bereit sey auf billige Bedingungen
 die Wiederherstellung des Friedens zu besorgen. Dieser

gehört durch Mängel, Induktion, Deduktion
in welche man die Grundsätze mit der Weisung ver-
binden muß.

VII. Im König selbst, unbedeutend die Rücksicht muß die Glückselig-
keit das unglückliche Staatsglück und die eigene Wohlfahrt
Nutzen,

a. Gerecht und billig zu verfahren, nicht mehr
nicht mehr Übel zu thun, als zu Erreichung der
Absichten des Königs notwendig ist und so
viel Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit zu er-
weisen, als ohne Nachtheil dieser Absichten
gehoben kann. Demnachst brauchet das Haupt-
worte

b. Kunst der glücklichsten Verbindung der Königl.
Kunst und der Staats- Klugheit:

1. In dem eigentlichen Königl. Nutzen.
unheimlich.

2. In dem erwähnten Krieges zu
beobachtenden Verhalten:

Gegen feindliche Lande, Unten-
thauen, Kriegszuglager, und
Bündelzugbau.

Gegen die eigenen Lande, Un-
terthauen und Kriegszug.
Dau.

Gegen feindliche Märkte
und Bündelzugbau, und deren Lan-
de, Unterthauen, Kriegszug.

Gegen unethische Mächte, deren
Lande, Unterthauen und Kriegszug.
Völkern.

VIII. Erwähnen Krieges mit Stahne nicht selten Gelegenheiten durch
Einsamkeit des Uebel der Krieges zu vermeiden: es ist
nötig desgleichen

a. Mit großer Vorsicht zu verfahren: selbst wenn
man

b. Genuß zu beobachten und nicht unvorsichtig davon
abzugehen.

IX. Das richtige, dem Recht und der Klugheit gemäße Zerst des
Krieges ist ein baldiger und guter Friede: Daher muß

a. Im Kriege das Streben zur Versöhnung, nicht ver-
sperrt oder aufgehoben, sondern möglichst
offenhalten und erleichtert;

b. Wenn sich eine Gelegenheit zu Friedens- Unter-
handlungen zeigt, solche zu ergreifen, und mit
Vorsicht, aber im Glücke übermüthig oder im
Unglücke klammüthig zu seyn, bemühet;

c. Bey einem Friedens- Unterhandlungen und
dann abzuergreifenden Praelimir- oder
Definitif- Tractaten, mit Billigkeit und
Mäßigkeit, aber auch mit äußerster Vor-
sicht und Klugheit, zu Werke zu gehen
werden.

Staats-Klugheit in Ansehung der Besandtschaften.

I. Die Unterhandlungen der Staaten, so wohl im Frieden als im
Kriegs-Stand in den meisten Fällen, werden durch Schlicht-
Mittel und durch vortheilhafte Zusammenkünfte der Re-
gierungen, bey uns angeordnet und beendigt worden.

Verhandelt die Gesandtschaften notwendig
und nützlich, die

a. zu einzelnen Gegenseiten, bey Einigungs-
und zu Hilfe:

b. zu einem vermittelnden Aushalt an
einem gewissen Ort, um das Interesse
des abgeleiteten Staats zu besorgen, als
geordnet worden.

II. Die Rechte der Gesandtschaften werden aus dem Völkern-Recht
übertragen, es ist aber auch ein wichtiger Gegenstand der
Staats-Klugheit, das Betragen in Ansehung der Gesandts-

gehört, so einzurichten, damit es dem Staat zum Vorteil
und nicht zum Schaden gereiche: Dieses ist nöthig in Anse-
hung

a. der eigenen,

b. der fremden Gesundheitsgehörten.

III. In Ansehung der eigenen Gesundheitsgehörten muß man

a. prüfen ob es nöthig und möglich sey, eine Gesund-
heitsabtheilung und unter welchen Umständen
selbst zu bewerkstelligen, wobei, insbesondere
wegen der beständigen Gesundheitsgehörten, muß
das Interesse und Vortheil des Staats, nicht
die Bequemlichkeit der mit dem andern Staatsabtheilung
verwandten Bürger und nicht das reciprocirte
Verhalten anderer Staaten, die Rücksicht zu neh-
men.

b. Zu der beständigen Gesundheitsgehörten gehörige

Vorlesung zu verfahren, die

1. hinlängliche Gewissheit besitzen:

2. auch durch Rechtshandlung man sich verhalten
soll:

3. und mit Voraussetzung dieses Hauptzweckes
den Eigenschaft, solche

die dem abzufandenen Thatsache, nach Unters-
chied des Eigentums, Eigentum
den Lücken.

die dem Thatsache zu verfahren sie abzufand
werden, nicht unangenehm sind, zu
den in ihrem eigenen Gewissheit
unabhängigen Verbindung stehen.

c. Die abzufandende Vorlesung mit hinlänglichen und bestimmten
den Instructionen versehen, die

1. dem vorstehenden System, den überwindlichen

Haarb. Geyhölte, und dann besondern Umf. von
den der Abzählung gewiß einzurichten:

2. Die Kurierung, zum gewöhnlichen Besuchen aller
dasen so der abzählenden Haarb. nicht irgend einer
Ort interessieren kann, demnachst aber zum Me.
gocüren, in so weit es möglich und dem Geyhölte
überlassen wird, mit Bestimmung der Grada.
tionen, unterhalten müssen.

d. Mit dem eigenen Geyhölte nur beständige Correspondenz
verpflichtet unterhalten, daß

1. Die Geyhölte, von denen noch vorläufig, in ihrem
Depechen Nachricht geben, jedoch Vermuthungen
von und Nachrichten wohl unterhalten, auch
von ihrem Verhalten. Insofern besondres un.
thig sind, aus demlich anzusehen.

2. In demselben vorzugesandten Depechen, mit allem

ihnen zu wissen wähligen und dinstlichen Rath
sichtan, und mit dem ansehnlichen von dem
Anweisung, von Zeit zu Zeit anzu sehen werden.

Wobey

3. Für Geheimhaltung derer, dieser Verordnungen
von Erlassungen, möglichst zu sorgen, wohin
der Gebrauch guter Chiffres und in wichtigen Fäl-
len Hofordnung der Couriers, gehalten.

e. So lange die Gelehrten sich an einem fremden Hofe befin-
den, ist es

1. Sorgen der Hofe sorgfältigst zu managen und
in Achtung zu halten.

2. Mit dem ansehnlichen Hofe. Ladung seiß rüchtig
und andeutlich zu anzu sehen.

f. Verbindungen mit einem Gesandten sind

1. Nicht ohne Noth, zu geschwind und zu
vylt vorzunehmen. Insoch

2. Nicht zu unbedulden, wenn der Kurfürst
halt eines Gesandten wenig, oder
unrichtig und insonderheit sein
weniger Kurfürsthalt zu einem Gut,
dem fremden Staat nachtheilhaft
wird als dem eigenen.

IV. In Ansehung der fremden Gesandtschaften: ist

a. Die Annehmung so wohl der Gesandtschaft über-
haupt, als eines gewissen Hofes zum Gesandten,
ohne sehr wichtige Ursachen und ohne die Folgen
übersehen zu können, nicht zu vorzunehmen.

b. Dem fremden Gesandten Vergastalt zu bezeugen,

daß man die Freundhaft ihren Göttern und
 die Ansehliche Zursicherung der Gesandten
 selbst, so weit obiger Rathheil sich verhalten
 können Intentionen das Beste möglich ist,
 unterhalte.

c. In Auz. Inmündel. Besetzung und der
 gleichen Anordnungen, sowie Galaxen-
 hüten zu Weißbalinen und Thaitigkei-
 ten sorgfältig anzusehen, jedoch daß
 die eigene Würde und Aufständigkeit
 nicht vergeben und so weit als möglich das
 Reciprocum sichergestellt werde.

d. In Gehörten sich unumgänglich übermitteln zu lassen,
 und nach Vorbehaltung der Torsen,
 das Hauptwort durch physische, wenn
 man aber etwas physisch heraus zu ge-
 ben billigen Bedenken trägt, durch wohl

in bym rathen mündliche Anweisung zu er-
halten.

e. Rathen zu verhindern, daß durch die
Freunde, zum Rathen der Thron, in der
Anzahl nicht zu geringen, noch weniger selbst
unternehmen können.

f. Die Thron Thron nicht ohne Rath, und ohne
die Folgen zu übersehen, selbst zu vermeiden

Qutschmich
Ao. 1765. 1766.

2

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Handwritten text in the middle section of the page, continuing the cursive script.

Handwritten text in the lower middle section of the page, continuing the cursive script.

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.

Ms. Dresd. P 94





